

Ministerium  
für Inneres, ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 17

Kiel, 29. November 2018

22.10.	<b>Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes und des Naturschutzgesetzes</b> . . . . .	690
	Artikel 1 ändert Ges. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4	
	Artikel 2 ändert Ges. vom 24. Februar 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10	
8.11.	<b>Gesetz zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften</b> . . . . .	691
	Art. 1 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20	
	Art. 2 ändert Ges. vom 18. Dezember 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-23	
	Art. 3 ändert Ges. vom 26. März 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16	
	Art. 4 ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22	
	Art. 5 ändert LVO vom 13. Januar 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-26	
	Art. 6 ändert LVO i.d.F. vom 18. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-99	
	Art. 7 ändert LVO vom 28. Februar 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-31	
	Art. 8 ändert LVO vom 16. Juli 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-5	
	Art. 9 ändert LVO vom 7. April 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-3	
22.10.	Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) . .	695
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-40	
23.10.	Landesverordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung . . . . .	700
	Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4	
30.10.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren . . . . .	701
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
2.11.	Landesverordnung über die Bestimmung von Vollzugsbeamtengruppen nach § 252 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes . . . . .	701
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-27	
8.11.	Landesverordnung über Zweckabgaben für in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien (LottZwAbgVO) . . . . .	702
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-20-3	
12.11.	Landesverordnung zur Neuordnung des Baugebührenrechts . . . . .	703
	Art. 1 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung – BauGebVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-59	
	Art. 2 Landesverordnung über die Prüflingenieurinnen oder Prüflingenieure für Standsicherheit, Prüflingenieurinnen oder Prüflingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen (PPVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9-26	
13.11.	Landesverordnung über die Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütungsverordnung) . . . . .	741
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-13	
14.11.	Landesverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizei . . . . .	742
	Ändert LVO vom 16. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-15	
14.11.	Landesverordnung zur Änderung der Polizeilaufbahnverordnung . . . . .	747
	Ändert LVO vom 27. November 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-11	
15.11.	Landesverordnung zur Änderung der Anlagenverordnung . . . . .	748
	Ändert LVO vom 29. April 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-0-7	
15.11.	Landesverordnung über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungsverordnung – ERechVO) . . . . .	749
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-26	

15.11.	Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung . . . . .	751
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-28	
17.11.	Landesverordnung zur Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung, zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung und zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren . . . . .	759
	Art. 1 ändert LVO vom 22.Juni 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-365	
	Art. 2 ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
	Art. 3 ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
19.11	Landesverordnung zur Änderung der Bäderhygieneverordnung . . . . .	761
	Ändert LVO vom 17. Mai 2018. GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-14-3	
19.11	Landesverordnung zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung . . . . .	761
	Ändert LVO vom 19. Januar 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-303	

**1770/2018**

**Gesetz  
zur Änderung des Landesfischereigesetzes und des Naturschutzgesetzes  
Vom 22. Oktober 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

Das Landesfischereigesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt geändert durch LVO vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Vornherein“ wird das Wort „nur“ eingefügt.
  - b) Die Angabe „(Catch & Release)“ wird gestrichen.
2. § 44 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 

Nach dem Wort „Fischereiaufsichtsbeamten,“ werden die Worte „die Fischereiaufsichtsassistentinnen oder Fischereiaufsichtsassistenten der oberen Fischereibehörde,“ eingefügt.
3. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 16 angefügt:
 

„16. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die zur Ausübung der Fischerei und der Fischerzeugung im Sinne des § 1 im Hinblick auf

    - a) den Schutz der Fischbestände, die Erhaltung der aquatischen Arten und Lebensräume oder
    - b) die Überwachung

erlassen worden sind, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Oktober 2018

D a n i e l G ü n t h e r  
Ministerpräsident

- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
 

„(2) Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 16 geahndet werden können.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

**Artikel 2**

**Änderung des Landesnaturschutzgesetzes<sup>2)</sup>**

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:
 

„(1) § 27 Absatz 1 und 3 BNatSchG gelten nicht. Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Allgemeinverfügung großräumige Gebiete, die

  1. zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und
  2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen, zu Naturparks erklären.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 bestimmt den Träger des Naturparks, den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. § 22 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG ist nicht anwendbar.“

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

J a n P h i l i p p A l b r e c h t  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung

<sup>1)</sup> Ändert Ges. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4

<sup>2)</sup> Ändert Ges. vom 24. Februar 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10

1773/2018

**Gesetz**  
**zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften**  
**Vom 8. November 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Besoldungsgesetzes**  
**Schleswig-Holstein<sup>1)</sup>**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Überschrift zu § 77 wird folgende neue Überschrift eingefügt:  
 „§ 78 Geltungsdauer von Verordnungen“
  - b) Die Überschriften zu den bisherigen §§ 78 bis 81 werden die neuen Überschriften zu §§ 79 bis 82.
  - c) Nach der neuen Überschrift zu § 78 wird folgende neue Überschrift eingefügt:  
 „§ 79 Überleitung von Ämtern“
  - d) Die Überschriften zu den bisherigen § 79 bis 82 werden die neuen Überschriften zu §§ 80 bis 83.
2. § 9 a wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:  
 „(6) Die Landesregierung legt dem Landtag zum Stand 31. Dezember 2024 einen Bericht zur Evaluierung der Umsetzung des Zuschlags bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand vor.“
3. § 47 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
 „1. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 in Laufbahnen mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 7 (Allgemeine Dienste, Technische Dienste, Feuerwehr, Steuerverwaltung, Justiz im Laufbahnzweig Verwaltungsdienst in Justizvollzugsanstalten und im Laufbahnzweig der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie Agrar- und umweltbezogene Dienste im Laufbahnzweig Fischereiverwaltung) und in Laufbahnen mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 8 (Polizei, Justiz bei Verwendung in Funktionen des allgemeinen Vollzugsdienstes oder Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher)
  - a) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8

b) in der Besoldungsgruppe A 9 und“

4. Es wird folgender neuer § 78 eingefügt:

„§ 78  
 Geltungsdauer von Verordnungen

Für die auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen findet § 62 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung.“

5. Die bisherigen §§ 78 bis 81 werden die neuen §§ 79 bis 82.
6. Es wird folgender neuer § 79 eingefügt:

„§ 79  
 Überleitung von Ämtern

(1) Am 1. Januar 2019 vorhandene Beamtinnen und Beamte, denen am 31. Dezember 2018 ein erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in Besoldungsgruppe A 3 oder ein zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in A 6 verliehen war, sind entsprechend der in Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a bis c des Gesetzes vom 8. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 691) geregelten Anhebung der Einstiegsämter mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in das neue Einstiegsamt A 4 oder A 7 übergeleitet.

(2) Am 1. Januar 2016 vorhandene Beamtinnen und Beamte, denen am 31. Dezember 2015 ein zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in Besoldungsgruppe A 6 oder A 7 verliehen war, sind entsprechend der in Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe a und b des Haushaltsbegleitgesetzes 2016 vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) geregelten Anhebung der Einstiegsämter mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in das neue Einstiegsamt A 7 oder A 8 übergeleitet.

(3) Am 1. Januar 2017 vorhandene Beamtinnen und Beamte, denen am 31. Dezember 2016 ein zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in Besoldungsgruppe A 7 verliehen war, sind entsprechend der in Artikel 2 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999) geregelten Anhebung des Einstiegsamtes mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in das neue Einstiegsamt A 8 übergeleitet.“

7. Die bisherigen §§ 79 bis 82 werden die neuen §§ 80 bis 83.
8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Besoldungsgruppe A 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Amtsbezeichnung „Justizoberwachtmeisterin oder Justizoberwacht-

1) Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

meister“ mit den Fußnotenhinweisen „<sup>3)</sup> <sup>4)</sup>“ wird gestrichen.

bb) Die Fußnoten 3 und 4 werden gestrichen.

b) Die Besoldungsgruppe A 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Amtsbezeichnung „Justizhauptwachtmeisterin oder Justizhauptwachtmeister<sup>2)</sup>“ wird der Fußnotenhinweis 3 angefügt.

bb) Es wird folgende neue Fußnote angefügt:

„<sup>3)</sup> Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz.“

c) In der Besoldungsgruppe A 7 wird die Fußnote <sup>2)</sup> wie folgt gefasst:

„<sup>2)</sup> Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in den Fachrichtungen Allgemeine Dienste, Technische Dienste und Steuerverwaltung, für den Laufbahnzweig Verwaltungsdienst in Justizvollzugsanstalten und für den Laufbahnzweig der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Fachrichtung Justiz und für den Laufbahnzweig Fischereiverwaltung in der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste.“

d) In der Besoldungsgruppe A 13 wird der Amtsbezeichnung „Oberrechnungsrätin oder Oberrechnungsrat“ der Fußnotenhinweis „<sup>15)</sup>“ angefügt.

e) In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung wie folgt gefasst:

„Bürgerbeauftragte oder Bürgerbeauftragter für soziale Angelegenheiten“

9. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe R 1 wird nach der Amtsbezeichnung „Richterin oder Richter am Amtsgericht“- der Zusatz

„- als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors <sup>-4)</sup>“ eingefügt und nach der Fußnote 3 die folgende Fußnote 4 angefügt:

„<sup>4)</sup> Erhält als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors eine Amtszulage nach Anlage 8.“

b) In der Besoldungsgruppe R 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts<sup>3)</sup>“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landgerichts<sup>2)</sup>“ eingefügt.

10. Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

## „Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1027,97
A 5 bis A 8	1154,60
A 9 bis A 11	1231,22
A 12	1397,83
A 13	1431,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c ) oder R 1	1467,81

11. In der Anlage 8 (Amtszulagen und Stellenzulagen) wird die Angabe zur Besoldungsgruppe R 1 in der Spalte „Fußnote“ wie folgt gefasst: „1 bis 4“.

### Artikel 2

#### Änderung des Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen<sup>2)</sup>

Das Gesetz zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen vom 18. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 426) wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Absatz 3 wird aufgehoben.

### Artikel 3

#### Änderung des Landesbeamtengesetzes<sup>3)</sup>

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Überschrift zu § 127a eingefügt:

„§ 127a Geltungsdauer von Verordnungen“

2. In § 58 Absatz 1 werden die Worte „im Falle der Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 40 Jahren und 50 Jahren durch die“ gestrichen.

<sup>2)</sup> Ändert Ges. vom 18. Dezember 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-23

<sup>3)</sup> Ändert Ges. vom 26. März 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16

## 3. § 127a erhält folgende Fassung:

## „§ 127a

## Geltungsdauer von Verordnungen

Für die auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen findet § 62 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung.“

**Artikel 4****Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein<sup>4)</sup>**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Überschrift zu § 89 wird folgende neue Überschrift eingefügt:
 

„§ 90 Geltungsdauer von Verordnungen“.
  - b) Die Überschrift zu dem bisherigen § 90 wird die neue Überschrift zu § 91.
2. Es wird folgender neuer § 90 eingefügt:

## „§ 90

## Geltungsdauer von Verordnungen

Für die auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen findet § 62 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung.“

3. Der bisherige § 90 wird § 91.

**Artikel 5****Änderung der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare<sup>5)</sup>**

Die Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 13. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „1.134,79 €“ durch die Angabe „1.294,79 €“ ersetzt.

**Artikel 6****Änderung der Elternzeitverordnung<sup>6)</sup>**

Die Elternzeitverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

<sup>4)</sup> Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

<sup>5)</sup> Ändert LVO vom 13. Januar 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-26

<sup>6)</sup> Ändert LVO i.d.F. vom 18. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-99

## „§ 5

## Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

(1) Für die Dauer der Elternzeit werden beihilfeberechtigten Beamtinnen und Beamten die Beiträge für ihre private Kranken- und Pflegeversicherung und die ihrer Kinder bis zu monatlich insgesamt 31 Euro erstattet, wenn ihre Dienstbezüge oder Anwärterbezüge abzüglich der nach dem Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie Auslandsbesoldung (§ 66 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 691), vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder hätten. Dies gilt entsprechend für die private Kranken- und Pflegeversicherung der Kinder von Heilfürsorgeberechtigten, sofern diese bei der oder dem Heilfürsorgeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigt sind.

(2) Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, werden über die Erstattung nach Absatz 1 hinaus für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für eine beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich insgesamt 80 Euro erstattet, solange sie während der Elternzeit nicht oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(3) Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht der Anspruch auf Beitragserstattung nach den Absätzen 1 und 2 nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

(4) Die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung des Erstattungsbetrages erfolgt durch die vor Beginn der Elternzeit für die Festsetzung der Besoldung zuständigen Stelle von Amts wegen.“

2. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7.

**Artikel 7****Änderung der Jubiläumsverordnung<sup>7)</sup>**

§ 1 der Jubiläumsverordnung vom 28. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 74) wird wie folgt geändert:

<sup>7)</sup> Ändert LVO vom 28. Februar 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-31

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „und bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 40 Jahren und 50 Jahren“ werden gestrichen.
- b) Nach dem Wort „Dankurkunde“ wird das Wort „sowie“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Jubiläumsszuwendung beträgt

1. bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 307 Euro,
2. bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 410 Euro,
3. bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 512 Euro.“

#### **Artikel 8**

##### **Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste - Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt <sup>-8)</sup>**

§ 1 der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste - Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt - vom 16. Juli 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 531), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 41 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn folgende Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst	Obersekretärin/ Obersekretärinwärtin,
in der Probezeit und im Einstiegsamt	Obersekretärin/ Obersekretär (Besoldungsgruppe A 7),
in den Beförderungssämtern der Besoldungsgruppe A 8	Hauptsekretärin/ Hauptsekretär,
Besoldungsgruppe A 9	Amtsinspektorin/ Amtsinspektor.“

#### **Artikel 9**

##### **Änderung der Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges Fischereiverwaltung und die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste - Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt <sup>-9)</sup>**

§ 2 Absatz 2 der Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges Fischereiverwaltung und die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste - Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt vom 7. April 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 417) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamtinnen und Beamten führen im Laufbahnzweig Fischereiverwaltung folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst	Regierungsfischerei- obersekretärinwärtin/ -sekretärinwärtin,
in der Probezeit und im Einstiegsamt	Regierungsfischerei- obersekretärin/-sekretär, (Besoldungsgruppe A 7),
in den Beförderungssämtern der Besoldungsgruppe A 8	Regierungsfischerei- hauptsekretärin/- hauptsekretär,
Besoldungsgruppe A 9	Amtsinspektorin/ Amtsinspektor.“

#### **Artikel 10 Inkrafttreten**

(1) Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 7 treten mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, 4 und 5, Artikel 3 Nummer 1 und 3 und Artikel 4 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2019 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. November 2018

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Monika Heindl  
Finanzministerin

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin  
für Justiz, Europa, Verbraucherschutz  
und Gleichstellung

<sup>8)</sup> Ändert LVO vom 16. Juli 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-5

<sup>9)</sup> Ändert LVO vom 7. April 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-3

**Landesverordnung  
zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO)**

**Vom 22. Oktober 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-40

Aufgrund des § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 der Gemeindeordnung, des § 73 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Kreisordnung und des § 26 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Amtsordnung verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

**Abschnitt 1**

**Schriftverkehr, Gemeinename**

§ 1

Schriftverkehr

Im Schriftverkehr geht aus den Schreiben der Behörden eindeutig die zustellungs- und ladungsfähige Anschrift hervor. Als Schriftkopf verwenden

- Gemeinden: „Gemeinde X  
Die Bürgermeisterin“  
oder  
„Gemeinde X  
Der Bürgermeister“,
- Städte: „Stadt X  
Die Bürgermeisterin“  
oder  
„Stadt X  
Der Bürgermeister“,
- ehrenamtlich  
verwaltete Ämter: „Amt X  
Die Amtsvorsteherin“  
oder  
„Amt X  
Der Amtsvorsteher“,
- hauptamtlich  
verwaltete Ämter: „Amt X  
Die Amtsdirektorin“  
oder  
„Amt X  
Der Amtsdirektor“,
- kreisfreie und Große  
kreisangehörige Städte  
im Fall des § 61 Absatz 2  
der Gemeindeordnung: „Stadt X  
Die Oberbürgermeisterin“  
oder  
„Stadt X  
Der Oberbürgermeister“ und
- Kreise: „Kreis X  
Die Landrätin“  
oder  
„Kreis X  
Der Landrat“.

§ 2

Gemeinename

- (1) Eine Gemeinde ändert ihren Namen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung, wenn sie
1. ihren Eigennamen ändert,
  2. die Schreibweise ihres Eigennamens ändert oder
  3. eine zweifelhaft gewordene Schreibweise ihres Eigennamens feststellt.
- (2) Bei der Änderung und bei der Bestimmung von Namen für neu gebildete Gemeinden sollen Doppelnamen vermieden werden. Zusätze, die die geographische Lage einer Gemeinde erläutern, sollen in Klammern gesetzt werden.
- (3) Die Gemeinde gibt die Änderung ihres Namens, eine neu gebildete Gemeinde den von ihr bestimmten Namen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein öffentlich bekannt.

**Abschnitt 2**

**Gebietsänderung, Auflösung**

§ 3

Verfahren und Durchführung  
von Gebietsänderungen bei Gemeinden

- (1) Eine Gebietsänderung nach § 14 der Gemeindeordnung liegt vor, wenn
1. die Gemeindegrenzen unter Fortbestand der Gemeinden geändert werden, indem Teile einer Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert werden (Umgemeindung),
  2. eine Gemeinde in eine andere Gemeinde oder ein gemeindefreies Grundstück in eine Gemeinde eingegliedert wird (Eingemeindung),
  3. mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden (Neubildung durch Vereinigung),
  4. aus Teilen einer oder mehrerer Gemeinden unter Ausgliederung aus diesen oder aus gemeindefreien Grundstücken eine neue Gemeinde gebildet wird (Neubildung) oder
  5. das Gebiet einer Gemeinde auf mehrere Gemeinden aufgeteilt wird (Auflösung).
- (2) Haben sich Gemeinden über eine Gebietsänderung geeinigt, haben sie dies der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde für ihre Entscheidung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung mit einer eingehenden Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere der finanziellen Auswirkungen, zu berichten. Dem Bericht sind beizufügen
1. die Beschlüsse der Gemeindevertretungen,

2. Auszüge aus den Sitzungsniederschriften,
3. die Stellungnahmen der angehörten Stellen,
4. ein Auszug aus der Flurkarte oder einer topographischen Karte in einem die Gebietsänderung mit hinreichender Deutlichkeit darstellenden Maßstab und mit farbiger Kennzeichnung der Gebietsänderung,
5. mit Ausnahme bei Gebietsänderungen nach Absatz 1 Nummer 2 erste Alternative und Nummer 3 eine von der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde bestätigte Aufstellung der von der Gebietsänderung betroffenen Flurstücke, die auch Angaben über die Größe (Fläche) der Flurstücke enthalten soll.

In den Fällen des § 15 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung legen die beteiligten Gemeinden der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde den unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag über die Umgemeindung von Gebietsteilen zur Genehmigung vor. Werden durch die Umgemeindung die Grenzen eines Amtes verändert, ist der Amtsausschuss des betroffenen Amtes anzuhören und dessen Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Weitere Unterlagen fordert die Kommunalaufsichtsbehörde im Einzelfall nach Bedarf nach. Die Unterlagen sollen der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens am 30. September vorliegen.

(3) Die betroffenen Gemeinden sollen für das Wirksamwerden der Gebietsänderung einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt, und zwar den 1. Januar des auf die Einigung folgenden Jahres, vorschlagen.

(4) Gebietsänderungsverträge dürfen keinen der Beteiligten unwirtschaftlich belasten oder unverhältnismäßig begünstigen; laufende Ausgleichszahlungen sollen einen Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten.

(5) Soweit der Wohnsitz oder der dauernde Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird bei einer Umgemeindung oder Eingemeindung die Dauer des Wohnens oder des dauernden Aufenthalts in den eingegliederten Gebietsteilen auf die Dauer des Wohnens oder des dauernden Aufenthalts in der erweiterten Gemeinde angerechnet; bei einer Vereinigung oder Neubildung gilt das Wohnen oder der dauernde Aufenthalt in den einzelnen Gebietsteilen als Wohnen oder dauernder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

(6) Unterschiedliches Ortsrecht innerhalb einer Gemeinde soll spätestens drei Jahre nach Wirksamwerden der Gebietsänderung durch einheitliches Ortsrecht ersetzt werden.

#### § 4

##### Auseinandersetzung von Gebietsänderungen bei Gemeinden

(1) Die Auseinandersetzung nach § 16 der Gemeindeordnung findet nur zwischen den betroffenen Gemeinden statt.

(2) Die Auseinandersetzung soll

1. die durch die Gebietsänderung entstandene Gemeinsamkeit von Rechten und Pflichten der Gemeinden beseitigen und auf die einzelnen Rechtsnachfolgerinnen verteilen (Auseinandersetzung im engeren Sinne),
2. erforderlichenfalls die Interessen der betroffenen Gemeinden in billiger Weise ausgleichen (Ausgleich).

(3) Die Auseinandersetzung im engeren Sinne verteilt insbesondere die Anteile aus dem Finanzausgleich bis zur Feststellung neuer Verteilungsschlüssel, die für das laufende Haushaltsjahr veranlagten Kreis- und Amtsumlagen, das Vermögen und den Kassenbestand. Als Maßstab für die Verteilung kommen insbesondere die Fläche, die Einwohnerzahl oder das Gesamtverhältnis der zu übernehmenden Vorteile und Lasten in Betracht.

(4) Ein Ausgleich kommt in Betracht, wenn

1. eine betroffene Gemeinde durch die Gebietsänderung wesentlich entlastet wird und diese Gemeinde leistungsfähig ist,
2. eine andere betroffene Gemeinde durch die Gebietsänderung wesentlich belastet und dadurch in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird oder
3. besondere Billigkeitsgründe einen Ausgleich erfordern.

Bei einem Vergleich der Entlastung oder Belastung können nur die Aufwendungen und Auszahlungen oder Ausgaben der Aufgaben herangezogen werden, die zur Zeit der Gebietsänderung bestanden. Der Ausgleich kann durch Kapitalzahlungen, befristete Renten und Überführung von Vermögensgegenständen geleistet werden.

#### § 5

##### Verfahren, Durchführung und Auseinandersetzung von Gebietsänderungen bei Kreisen

(1) Eine Gebietsänderung nach § 14 der Kreisordnung liegt vor, wenn

1. die Kreisgrenzen unter Fortbestand der Kreise geändert werden, indem Teile eines Kreises in einen anderen Kreis eingegliedert werden,
2. ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt in einen anderen Kreis eingegliedert wird,
3. ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt mit einem Kreis oder mit mehreren Kreisen zu einem neuen Kreis zusammengeschlossen wird (Neubildung durch Vereinigung),
4. aus Teilen eines oder mehrerer Kreise unter Ausgliederung aus diesen ein neuer Kreis gebildet wird (Neubildung) oder
5. das Gebiet eines Kreises auf mehrere Kreise aufgeteilt wird (Auflösung).



(2) Haben sich Kreise oder Kreise und kreisfreie Städte über eine Gebietsänderung geeinigt, haben sie dies dem für Inneres zuständigen Ministerium mit einer eingehenden Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere der finanziellen Auswirkungen, zu berichten. Dem Bericht sind beizufügen

1. die Beschlüsse der Kreistage sowie bei Beteiligung einer kreisfreien Stadt der Beschluss der Stadtvertretung,
2. Auszüge aus den Sitzungsniederschriften,
3. die Stellungnahmen der angehörten Stellen,
4. ein Auszug aus der Flurkarte oder einer topographischen Karte in einem die Gebietsänderung mit hinreichender Deutlichkeit darstellenden Maßstab und mit farbiger Kennzeichnung der Gebietsänderung,
5. mit Ausnahme bei Gebietsänderungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 eine von der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde bestätigte Aufstellung der von der Gebietsänderung betroffenen Flurstücke, die auch Angaben über die Größe (Fläche) der Flurstücke enthalten soll.

Die Unterlagen sollen dem für Inneres zuständigen Ministerium spätestens am 30. September vorliegen.

(3) Für das weitere Verfahren gilt § 3 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

(4) Unterschiedliches Kreisrecht innerhalb eines Kreises soll spätestens drei Jahre nach Wirksamwerden der Gebietsänderung durch einheitliches Kreisrecht ersetzt werden.

(5) Für die Auseinandersetzung gilt § 4 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend.

(6) Die Auseinandersetzung im engeren Sinne verteilt insbesondere die Anteile aus dem Finanzausgleich bis zur Feststellung neuer Verteilungsschlüssel, für die das laufende Haushaltsjahr veranlagten Umlagen, das Vermögen und den Kassenbestand. Als Maßstab für die Verteilung kommen insbesondere die Fläche, die Einwohnerzahl oder das Gesamtverhältnis der zu übernehmenden Vorteile und Lasten in Betracht.

### § 6

#### Verfahren bei der Änderung und Auflösung von Ämtern

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung des für Inneres zuständigen Ministeriums über den Zusammenschluss von Gemeinden zu Ämtern, über die Änderung und Auflösung sowie über den Namen und den Sitz des Amtes legt die Landrätin oder der Landrat folgende Unterlagen vor:

1. die Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse der betroffenen Gemeinden und Ämter sowie Auszüge aus den Sitzungsniederschriften,

2. den Beschluss des Kreistages sowie einen Auszug aus der Sitzungsniederschrift,
3. einen Bericht zu den örtlichen Verhältnissen, im Besonderen den Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnissen, den kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen sowie zu den finanziellen Auswirkungen und
4. bei der Änderung von Ämtern eine topographische Karte in einem die alten und neuen Grenzen der Ämter mit hinreichender Deutlichkeit darstellenden Maßstab und mit farbiger Kennzeichnung sowie einer Darstellung der Folgen für die Verwaltungsstruktur und die betroffenen Körperschaften.

(2) Zur Vorbereitung der Anordnung, dass ein Amt auf eigene Beschäftigte und Verwaltungseinrichtungen verzichtet und die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen Gemeinde in Anspruch nimmt oder mit einer amtsangehörigen Gemeinde eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bildet, gilt Absatz 1 Nummer 1 und 3 entsprechend.

(3) Für die Auseinandersetzung gilt § 4 entsprechend.

### Abschnitt 3

#### Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

#### § 7

##### Durchführung des Einwohnerantrags nach § 16f der Gemeindeordnung

(1) Das mit dem Einwohnerantrag nach § 16f der Gemeindeordnung verfolgte Begehren darf sich nur auf Aufgaben beziehen, für deren Entscheidung die Gemeindevertretung oder ein Ausschuss zuständig ist.

(2) Für die erforderlichen Unterschriften sind Antragslisten oder Einzelanträge zu verwenden, die von jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen sind; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer sowie Datum der Unterzeichnung lesbar einzutragen. Jeder neuen Antragsseite oder jedem neuen Einzelantrag ist der Wortlaut des Antrags voranzustellen; darüber hinaus sind die Vertretungsberechtigten nach § 16f Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung anzugeben. Außerdem ist den Antragstellerinnen und Antragstellern vor der Eintragung die Begründung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Einwohnerantrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Entspricht der Inhalt des Einwohnerantrags den gesetzlichen Vorschriften, veranlasst die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Prüfung der Antragslisten und Einzelanträge durch die zuständige Meldebehörde. Die Meldebehörde bescheinigt die Richtigkeit der Eintragungen nach dem Melderegister und teilt das Ergebnis ihrer Prüfung unverzüg-

lich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mit. Bei ehrenamtlich verwalteten Gemeinden tritt an die Stelle der Gemeinde das Amt und an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor.

(4) Liegt das Ergebnis der Eintragungsprüfung vor, entscheidet die Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags. Für die Feststellung des Quorums nach § 16f Absatz 3 der Gemeindeordnung gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres ermittelte Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wird das Quorum nicht erreicht, kann die Gemeindevertretung bis zur Feststellung des Quorums eine Nachfrist gewähren. Die Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags ist den im Einwohnerantrag benannten Vertretungsberechtigten bekannt zu geben.

(5) Vor der Beratung und Entscheidung über einen zulässigen Einwohnerantrag sind die im Einwohnerantrag benannten Vertretungsberechtigten in der Sitzung der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses zu hören. Sie sind über das Beratungsergebnis der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses zu unterrichten.

(6) Die Antragslisten und Einzelanträge nach Absatz 2 sind bei einem zulässigen Einwohnerantrag nach der Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses unverzüglich zu vernichten, ansonsten nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags.

(7) Die Frist von zwölf Monaten nach § 16f Absatz 4 der Gemeindeordnung für einen weiteren Einwohnerantrag in derselben Angelegenheit beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags.

#### § 8

##### Durchführung des Einwohnerantrags nach § 16e der Kreisordnung

Für die Durchführung des Einwohnerantrags nach § 16e der Kreisordnung gilt § 7 entsprechend.

#### § 9

##### Durchführung des Bürgerbegehrens nach § 16g der Gemeindeordnung

(1) Die mit dem Bürgerbegehren nach § 16g Absatz 3 der Gemeindeordnung einzubringende Frage ist so zu formulieren, dass sie das Begehren hinreichend klar und eindeutig zum Ausdruck bringt. Sie darf die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen, nicht gefährden. Für inhaltlich zusammenge-

hörende Teilbereiche ist eine zusammenfassende Abstimmungsfrage zu formulieren. Die Koppelung unterschiedlicher Bürgerbegehren in einem Verfahren ist nicht zulässig.

(2) Die Vertretungsberechtigten eines beabsichtigten Bürgerbegehrens informieren die Gemeinde schriftlich über ihr Vorhaben. Die zuständige Verwaltung erstellt unverzüglich eine Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme und leitet sie den Vertretungsberechtigten zu. Die Kostenschätzung muss auch die eventuellen Folgekosten der verlangten Maßnahme enthalten. Bestehen abweichende Auffassungen über die ermittelte Kostenhöhe oder die Folgekosten, können die Vertretungsberechtigten in den Antragslisten und Einzelanträgen darauf hinweisen.

(3) Das Bürgerbegehren darf nur von Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags nach § 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Gemeinde wahlberechtigt sind. Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrags nicht älter als sechs Monate sein.

(4) Für die erforderlichen Eintragungen sind Antragslisten oder Einzelanträge zu verwenden, die von jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen sind; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer sowie Datum der Unterzeichnung lesbar einzutragen. Jeder neuen Antragsseite oder jedem Einzelantrag ist die einzubringende Frage voranzustellen; darüber hinaus sind die Vertretungsberechtigten nach § 16g Absatz 3 Satz 3 der Gemeindeordnung anzugeben. Außerdem sind den Antragstellerinnen und Antragstellern vor der Eintragung die Begründung sowie die Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

(5) Das Bürgerbegehren ist bei der Gemeinde einzureichen; bei ehrenamtlich verwalteten Gemeinden tritt an die Stelle der Gemeinde das Amt. Der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich eine Kopie einer Antragsliste und eines Einzelantrags zur Prüfung der Zulässigkeit zuzuleiten. Entspricht der Inhalt des Bürgerbegehrens den gesetzlichen Vorschriften, veranlasst die Kommunalaufsichtsbehörde die Prüfung der Antragslisten und Einzelanträge durch die zuständige Meldebehörde und weist dabei auf den Ablauf der Frist nach § 16g Absatz 5 Satz 1 der Gemeindeordnung hin. Die Meldebehörde bescheinigt die Richtigkeit der Eintragungen und der Wahlberechtigung und teilt das Ergebnis ihrer Prüfung unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mit.

(6) Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt das Quorum nach § 16g Absatz 4 der Gemeindeordnung fest; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten der

letzten Gemeindewahl maßgebend. Wird das Quorum nicht erreicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde bis zum Ablauf der Frist von sechs Monaten nach § 16g Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung von den Vertretungsberechtigten nachgereichte Unterschriften zur Feststellung des Quorums berücksichtigen, auch wenn dadurch die Frist für die Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 16g Absatz 5 Satz 1 der Gemeindeordnung überschritten wird.

(7) Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt den im Bürgerbegehren benannten Vertretungsberechtigten sowie der Gemeinde unverzüglich ihre abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit zu.

(8) Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist den Vertretungsberechtigten Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Gemeindevertretung zu erläutern.

(9) Die Antragslisten und Einzelanträge nach Absatz 4 sind nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulässigkeit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zu vernichten.

#### § 10

##### Durchführung des Bürgerentscheids nach § 16g der Gemeindeordnung

(1) Die Gemeindevertretung legt für die Durchführung des Bürgerentscheids einen Sonntag fest; der Termin und die dabei zur Entscheidung zu bringende Frage sind örtlich bekannt zu machen. Bürgerentscheide zu unterschiedlichen Fragen können an demselben Sonntag durchgeführt werden. Eine Zusammenlegung mit allgemeinen Wahlen ist zulässig.

(2) Die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sind den Bürgerinnen und Bürgern so darzulegen, dass sie die maßgeblichen Argumente in ihre Entscheidung einbeziehen können; § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Darlegung der Standpunkte und Begründungen in der Information nach § 16g Absatz 6 Satz 2 der Gemeindeordnung kann zusammengefasst dargestellt werden; dabei ist darauf hinzuweisen, dass die vollständige Darlegung bei der Gemeinde zur Einsichtnahme ausliegt.

(3) Für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung über die Gemeindewahl entsprechend.

(4) Die auf den Abstimmungszetteln zur Entscheidung zu bringende Frage muss so gestellt sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Personen, die die mit dem Bürgerentscheid verfolgte Initiative befürworten, müssen die zur Abstimmung gestellte Frage mit Ja beantworten können. Kommt der Bürgerentscheid durch Beschluss der Gemeindevertretung zustande, wird die Formulierung der Frage von der Gemeindevertretung entschieden. Die Abstimmungsfrage für einen Bürgerentscheid auf-

grund eines Bürgerbegehrens wird von der Kommunalaufsichtsbehörde festgelegt; dabei soll die von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens gewählte Formulierung übernommen werden.

(5) Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt, deren Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid), hat die Gemeindevertretung eine Stichfrage zu beschließen. Die Abstimmungsfragen für jeden dieser Bürgerentscheide und die Stichfrage sind auf einem Abstimmungszettel zur Abstimmung zu stellen. Für jeden Bürgerentscheid kann eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme vergeben werden; eine weitere Stimme kann bei der Stichfrage vergeben werden. Der Stichfrage ist ein Hinweis voranzustellen, aus dem sich ergibt, dass mit der Stichfrage entschieden wird, welcher Bürgerentscheid umgesetzt werden soll, wenn die zur Abstimmung gestellten Abstimmungsfragen jeweils das Quorum nach § 16g Absatz 7 Satz 1 der Gemeindeordnung erreicht haben.

#### § 11

##### Durchführung des Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids nach § 16f der Kreisordnung

(1) Für die Durchführung des Bürgerbegehrens nach § 16f Absatz 3 bis 5 der Kreisordnung gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 1 bis 4 und 6 bis 9 entsprechend.

(2) Das Bürgerbegehren ist bei dem Kreis einzureichen. Dieser leitet eine Kopie einer Antragsliste und eines Einzelantrags unverzüglich dem für Inneres zuständigen Ministerium zur Prüfung der Zulässigkeit zu. Entspricht der Inhalt des Bürgerbegehrens den gesetzlichen Vorschriften, benachrichtigt das für Inneres zuständige Ministerium den Kreis. Dieser veranlasst die Prüfung der Antragslisten und Einzelanträge durch die örtlich jeweils zuständigen Meldebehörden. Die Meldebehörden bescheinigen die Richtigkeit der Eintragungen und der Wahlberechtigung und teilen das Ergebnis ihrer Prüfung unverzüglich dem Kreis mit. Der Kreis unterrichtet das für Inneres zuständige Ministerium über das Gesamtergebnis.

(3) Für die Durchführung des Bürgerentscheids nach § 16f Absatz 6 bis 8 der Kreisordnung gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung über die Kreiswahl entsprechend.

#### **Abschnitt 4 Schlussvorschrift**

#### § 12

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. November 2023 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung vom 5. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 588)\*), zu-

letzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Oktober 2018

H a n s – J o a c h i m G r o t e  
Minister  
für Inneres, ländliche Räume und Integration

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-30

## Landesverordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung\*)

Vom 23. Oktober 2018

Aufgrund des § 60 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

#### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II wird folgender 5. Titel angefügt:

„5. Titel

Zulage für die Tätigkeit als Notfallsanitäterin  
oder Notfallsanitäter

§ 12

Zulage für Notfallsanitäterinnen  
und Notfallsanitäter

(1) Beamtinnen und Beamten, die die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzen, erhalten für die Tätigkeit als Notfallsanitäterin

oder Notfallsanitäter in der Notfallrettung eine Zulage.

(2) Die Zulage beträgt 2,04 Euro je Stunde, in der eine Tätigkeit nach Absatz 1 ausgeübt wird.

(3) Die Zulage wird nach Stunden berechnet. Die Zeiten sind für jeden Kalendertag zu ermitteln, und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt; Zeiten von zehn bis 30 Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als 30 Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.“

2. Die bisherigen §§ 12 bis 17 werden zu §§ 13 bis 18.

3. Der neue § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten“ durch die Angabe „des 30. Dezember 2023“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1 und 2 tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 3 am 31. Dezember 2018 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Oktober 2018

D a n i e l G ü n t h e r  
Ministerpräsident

M o n i k a H e i n o l d  
Finanzministerin

H a n s – J o a c h i m G r o t e  
Minister  
für Inneres, ländliche Räume und  
Integration

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k  
Ministerin  
für Justiz, Europa, Verbraucherschutz  
und Gleichstellung

J a n P h i l i p p A l b r e c h t  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung

\*) Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren\*)**

**Vom 30. Oktober 2018**

Aufgrund § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476) verordnen das Finanzministerium, das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Oktober 2018

Monika HeinoId  
Finanzministerin

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin  
für Justiz, Europa, Verbraucherschutz  
und Gleichstellung

Hans-Joachim Grote  
Minister  
für Inneres, ländliche Räume und Integration

\*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018; GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

**Landesverordnung  
über die Bestimmung von Vollzugsbeamtengruppen nach § 252 Absatz 3 des  
Landesverwaltungsgesetzes**

**Vom 2. November 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-27

Aufgrund des § 252 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

§ 1

Einer Ermächtigung nach § 252 Absatz 2 Nummer 2 des Landesverwaltungsgesetzes bedürfen nicht

1. die Mitglieder oder Angehörigen der Feuerwehren im Sinne des § 5 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162),
2. die Helferinnen und Helfer der öffentlichen und privaten Träger des Katastrophenschutzes, die nach den §§ 10 und 11 des Landeskatastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Mai 2018

(GVOBl. Schl.-H. S. 162), im Katastrophenschutz mitwirken und

3. a) die Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamten nach den §§ 43 und 44 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), sowie nach den aufgrund des Landesfischereigesetzes erlassenen Verordnungen,
- b) die Kontrollbeamtinnen und Kontrollbeamten nach § 1a Absatz 3 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3188), sowie nach den aufgrund des Seefischereigesetzes erlassenen Verordnungen,

- c) die Aufsichtsbeamten und Aufsichtsbeamtinnen, die die Überwachungsaufgaben nach dem Fischetikettierungsgesetz vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1736), sowie aufgrund des Fischetikettierungsgesetzes erlassener Verordnungen ausüben und
- d) die Aufsichtsbeamten und Aufsichtsbeamtinnen, die Überwachungsaufgaben aufgrund der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union auf dem Gebiet der Gemeinsamen Fischereipolitik ausüben.

#### § 2

Einer Ermächtigung nach § 252 Absatz 2 Nummer 2 bedürfen ebenfalls nicht

1. die mit der Durchführung von Vollzugs-, Behandlungs- und Aufsichtsaufgaben beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Entziehungsanstalten, in psychiatrischen Krankenhäusern und psychiatrischen Abteilungen von Kranken-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. November 2018

H a n s – J o a c h i m G r o t e  
Minister  
für Inneres, ländliche Räume und Integration

### **Landesverordnung über Zweckabgaben für in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien (LottZwAbgVO) Vom 8. November 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-20-3

Aufgrund des § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 64), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Finanzministerium:

#### § 1

Höhe der Zweckabgabe

(1) Die Zweckabgabe beträgt

- |                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| 1. beim Zahlenlotto                | 25,00 Prozent, |
| 2. beim Fußball-Toto               | 25,00 Prozent, |
| 3 beim Eurojackpot                 | 20,00 Prozent, |
| 4. bei Zusatzlotterien             | 25,00 Prozent, |
| 5. bei der GlücksSpirale           | 27,00 Prozent, |
| 6. bei Die Sieger-Chance           | 30,33 Prozent, |
| 7. bei BINGO! – Die Umweltlotterie | 25,00 Prozent, |
| 8. bei Losbrieflotterien           | 5,00 Prozent,  |
| 9. bei Keno                        | 21,50 Prozent, |
| 10. bei Plus 5                     | 21,50 Prozent  |
- der Summe der Spieleinsätze (Spielkapital).

häusern, in denen Personen aufgrund richterlicher oder behördlicher Entscheidung untergebracht sind, und

2. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten, die mit der Durchsetzung von Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 2018 (BGBl. I S. 342), nach dem Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), sowie nach aufenthalts-, asyl- oder leistungsrechtlichen Regelungen anderer Gesetze betraut sind.

#### § 3

(1) Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2018 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2023 außer Kraft.

(2) Wenn sich bei der GlücksSpirale aufgrund des tatsächlichen Ergebnisses der Gewinnausschüttung Unter- oder Überplanspiele ergeben, ist die Zweckabgabe in Höhe des Differenzbetrages bei einem Unterplanspiel entsprechend zu erhöhen oder bei einem Überplanspiel entsprechend zu verringern. Dies gilt auch für Die Sieger-Chance.

#### § 2

Fälligkeit und Verfahren zur Abführung der Zweckabgaben

(1) Die Zweckabgabe der einzelnen Lotterien ist für die Veranstaltungen einer Kalenderwoche jeweils am zweiten darauf folgenden Montag fällig. Die Höhe des jeweiligen Überweisungsbetrages ist dem für Glücksspielwesen zuständigen Ministerium rechtzeitig vorher anzuzeigen. Handelt es sich bei dem Montag um einen gesetzlichen Feiertag, tritt an seine Stelle der nächste Werktag.

(2) § 240 Abgabenordnung gilt entsprechend.

#### § 3

Verwendung

(1) Das Finanzministerium kann im Benehmen mit dem für Glücksspielwesen zuständigen Ministerium

durch Verwaltungsakt festlegen, dass die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG Zweckabgaben ganz oder zum Teil einem Dritten zur zweckentsprechenden Verwendung zu überlassen hat.

(2) Die Zweckabgabe der GlücksSpirale erhalten je zu einem Viertel die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände (BAGFW), der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) und das Land Schleswig-Holstein. Die Zweckabgabe für Die Sieger-Chance erhält der DOSB.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. November 2018

Monika Heindold  
Finanzministerin

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-20-2

### Landesverordnung zur Neuordnung des Baugebührenrechts Vom 12. November 2018

Aufgrund

1. des § 2 und des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 4 Nummer 1 Buchstabe b der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476) sowie
2. des § 83 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Nummer 5 der Landesbauordnung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369),

verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

#### Artikel 1 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung – BauGebVO)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-59

§ 1

Gebührenfestsetzung

(1) Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Bauaufsicht werden Verwaltungsgebühren nach dieser Verordnung und dem als Anlage 1 angefügten Tarif sowie nach der als Anlage 2 angefügten

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von vier Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(2) Am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Landesverordnung über Zweckabgaben für in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien vom 6. Oktober 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 839)\* außer Kraft.

Richtwerttabelle erhoben. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verwaltungskosten für die Ablehnung eines Antrages, für eine nicht beendete Amtshandlung bei Rücknahme des Antrages oder für die Entscheidung über einen Widerspruch richten sich vorbehaltlich der Tarifstelle 12 nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG).

(2) Die Verwaltungsgebühren sind auf volle Euro abzurunden.

(3) Auslagen sind mit Ausnahme der Kosten für die Heranziehung Sachverständiger oder sachverständiger Stellen mit der Verwaltungsgebühr abgegolten; dies gilt auch im Widerspruchsverfahren.

§ 2

Anrechenbare Bauwerte

(1) Für die in der Anlage 2 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Richtwert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2010. Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet, zu vervielfältigen; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. Die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte gelten

jeweils ab dem 1. September jedes Jahres. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt jeweils die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte bekannt.

(2) Für Anlagen, die nicht den in der Anlage 2 aufgeführten Gebäudearten zuzuordnen sind, und für Umbauten in oder an Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte nach einer auf realistischen Lohn- und Stoffkosten basierenden nachprüfbaren Berechnung zu ermitteln. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte ist die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer nicht einzubeziehen. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als anrechenbare Bauwerte gelten die Kosten für

1. Erdarbeiten ohne Herrichtung des Grundstücks, ohne Mutterbodenauftrag und außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,
2. Mauerarbeiten,
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten,
4. Naturwerksteinarbeiten, Betonwerksteinarbeiten, Zimmerer- und Holzbauarbeiten sowie Stahlbauarbeiten, die nicht in Verbindung mit dem Ausbau des Gebäudes ausgeführt werden,
5. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden,
6. Abdichtung gegen drückendes und nichtdrückendes Wasser,
7. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten ohne Mehrkosten für Sonderausführungen (zum Beispiel Kupferdächer),
8. Klempnerarbeiten, die nicht in Verbindung mit dem Ausbau des Gebäudes ausgeführt werden,
9. Metallbau- und Schlosserarbeiten für tragenden Konstruktionen,
10. Baugrubenverkleidungs-, Ramm- und Einpressarbeiten,
11. besondere Gründungsarbeiten (zum Beispiel Pfahlgründungen), Kosten der Baustelleneinrichtung ohne Kosten für Winterschutzbauvorrichtungen.

Zu den anrechenbaren Bauwerten zählen auch die nicht in den Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen und für Fassaden, außer in Massivbauweise, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss. Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 betragen die anrechenbaren Bauwerte

- a) für Windenergieanlagen 375 Euro je kW Nennleistung,
- b) für Funkmasten 1.500 Euro je Höhenmeter.

Bei anderen als Flachgründen erhöhen sich die anrechenbaren Bauwerte jeweils nach Maßgabe des Absatzes 2.

(4) Die anrechenbaren Bauwerte nach den Absätzen 1 bis 3 sind jeweils auf volle Tausend Euro aufzurunden.

(5) Die Berechnung der anrechenbaren Bauwerte hat die Bauherrin oder der Bauherr mit dem Bauantrag, den Bauvorlagen im Rahmen der Genehmigungsfreistellung oder der Anzeige der Beseitigung von Anlagen vorzulegen. Wird die Berechnung nicht vorgelegt oder ist sie offensichtlich unzutreffend, sind die anrechenbaren Bauwerte nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

### § 3

Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand, Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger

(1) Wird die Verwaltungsgebühr nach der Dauer der Amtshandlung bestimmt, richtet sich deren Höhe je angefangener Stunde nach § 6 der Verwaltungsgebührenverordnung. Soweit nichts anderes im Gebührentarif bestimmt ist, zählen notwendige Fahrtzeiten zu der Dauer der Amtshandlung.

(2) Für die Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger gilt Absatz 1 nach Maßgabe der Tarifstelle 11 des Gebührentarifs entsprechend, wobei als Stundensatz der Mittelwert der Vergütung der Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt anzusetzen ist. Unterliegt eine Amtshandlung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger der Umsatzsteuer, ist auch diese gemäß § 3 Absatz 3 des Verwaltungskostengesetzes der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner aufzuerlegen.

### § 4

Ermäßigungen, Mindestgebühr

(1) Die Verwaltungsgebühr in einem bauaufsichtlichen Verfahren mit Ausnahme der Tarifstelle 11 ermäßigt sich um die Hälfte

1. für die zweite und jede weitere Anlage, wenn ein Bauvorhaben aus mehreren gleichen Anlagen besteht und für jede Anlage gleichzeitig ein Bauantrag gestellt oder ein Verfahren der Genehmigungsfreistellung durchgeführt wird und
2. für die Baugenehmigung und das Verfahren der Genehmigungsfreistellung von Wohnungen



(Wohneinheiten und Wohnräumen) des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues.

(2) Soweit in der Anlage 1 nicht geringere Sätze festgelegt sind, beträgt die Verwaltungsgebühr mindestens 100 Euro. Satz 1 gilt auch im Falle einer Ermäßigung nach Absatz 1.

#### § 5

#### Übergangsregelung

Die Berechnung der Verwaltungsgebühren für vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete Verfahren richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Für Verfahren, die vor dem 1. September 2019 begonnen wurden, gilt die Indexzahl (§ 2 Absatz 1) für das Jahr 2017.

### Artikel 2

#### Landesverordnung

#### über die Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen (PPVO)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9-26

#### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen nach Bauordnungsrecht
- § 3 Voraussetzungen der Anerkennung
- § 4 Allgemeine Voraussetzungen
- § 5 Allgemeine Pflichten
- § 6 Anerkennungsverfahren
- § 7 Erlöschen und Widerruf der Anerkennung
- § 8 Führung der Bezeichnung Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen für Brandschutz, Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständiger
- § 9 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

#### Zweiter Teil

#### Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen für Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten, Prüfsachverständigen für Brandschutz

#### Abschnitt I

#### Prüfsachverständigen für Standsicherheit

- § 10 Besondere Voraussetzungen
- § 11 Prüfungsverfahren, Anerkennung, Niederlassung

§ 12 Prüfungsausschuss

§ 13 Erteilung von Prüfaufträgen, Aufgabenerledigung

#### Abschnitt II

#### Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

§ 14 Prüfsachverständigen für Standsicherheit

§ 15 Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

#### Dritter Teil

#### Prüfsachverständigen für Brandschutz

§ 16 Besondere Voraussetzungen

§ 17 Anerkennung, Gutachten, Prüfungsausschuss

§ 18 Prüfungsverfahren

§ 18a Überprüfung des fachlichen Werdegangs

§ 18b Schriftliche Prüfung

§ 18c Mündliche Prüfung

§ 18d Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

§ 18e Rücktritt

§ 19 Erteilung von Prüfaufträgen, Aufgabenerledigung

#### Vierter Teil

#### Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen

§ 20 Besondere Voraussetzungen

§ 21 Fachrichtungen

§ 22 Aufgabenerledigung

#### Fünfter Teil

#### Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

§ 23 Besondere Voraussetzungen

§ 24 Anerkennung, Beirat

§ 25 Aufgabenerledigung

#### Sechster Teil

#### Vergütung

#### Abschnitt I

#### Vergütung der Prüfsachverständigen für Standsicherheit und der Prüfsachverständigen für Standsicherheit

§ 26 Allgemeines

§ 27 Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen

§ 28 Berechnung der Vergütung

§ 29 Höhe der Gebühren

§ 30 Gebühr nach Zeitaufwand

§ 31 Vergütung der Prüfsachverständigen für Standsicherheit

§ 32 Umsatzsteuer, Fälligkeit

**Abschnitt II**  
**Vergütung der Prüffingenieurinnen oder**  
**Prüffingenieure für Brandschutz**

§ 33 Vergütung der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz

**Abschnitt III**  
**Vergütung der Prüfsachverständigen**

§ 34 Vergütung der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen

§ 35 Vergütung der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

**Siebter Teil**  
**Ordnungswidrigkeiten**

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

**Achter Teil**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 37 Übergangsbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Erster Teil**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Anerkennung, Tätigkeit und Vergütung der Prüffämter für Standsicherheit, der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie der Prüfsachverständigen.

(2) Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure werden anerkannt für die Fachbereiche

1. Standsicherheit und
2. Brandschutz.

(3) Prüfsachverständige werden anerkannt für die Fachbereiche

1. technische Anlagen und Einrichtungen und
2. Erd- und Grundbau.

§ 2

Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure  
für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder  
Prüffingenieure für Brandschutz sowie  
Prüfsachverständige nach Bauordnungsrecht

(1) Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit sowie Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz nehmen in ihrem Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben nach der Landesbauordnung (LBO) oder Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde eigenverantwortlich wahr. Sie sind keine Sachverständigen im Sinne des § 67 Absatz 3 LBO. Einer Nachprüfung des Prüfergebnisses durch die Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf es nicht. Sie unter-

stehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde.

(2) Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn oder des sonstigen nach dem Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Landesbauordnung oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nicht gebunden.

§ 3

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden als Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige nur Personen anerkannt, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 sowie die besonderen Voraussetzungen ihres jeweiligen Fachbereichs und, soweit erforderlich, ihrer jeweiligen Fachrichtung nachgewiesen haben.

(2) Die Anerkennung kann bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. Dies gilt nicht für Antragstellerinnen und Antragsteller welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen

Als Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige können nur Personen anerkannt werden, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. ihren Geschäftssitz im Land Schleswig-Holstein haben und
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist,

1. wer seine berufliche Tätigkeit als einzige Inhaberin oder einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. wer, wenn er sich mit anderen Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieuren für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieuren für Brandschutz oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen, Ingenieuren, Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,
  - a) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
  - b) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder
3. wer als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist, wer bei Ausübung ihrer oder seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

## § 5

### Allgemeine Pflichten

(1) Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerledigung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Standsicherheit, der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Brandschutz oder der oder des Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständigen ausgesprochen worden ist, erfolgen. Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüffingenieurinnen

oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger, angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit können sich nur durch andere Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz können sich nur durch andere Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz, Prüfsachverständige desselben Fachbereichs und derselben Fachrichtung vertreten lassen. Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftplichtversichert sein. Die anerkennende Stelle (§ 6 Absatz 1) ist zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254).

(2) Ergeben sich Änderungen in den Verhältnissen der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6, sind sie verpflichtet, dies der anerkennenden Stelle (§ 6 Absatz 1) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die anerkennende Stelle. Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. Liegt die Zweitniederlassung in einem anderen Land, entscheidet die anerkennende Stelle im Einvernehmen mit der anerkennenden Stelle des anderen Landes. Für die

Prüftätigkeit an der Zweitniederlassung gilt Absatz 1 Satz 2 und 3, § 13 Absatz 7 und § 28 Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.

(4) Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständige dürfen in dieser Eigenschaft nicht tätig werden, wenn sie, eine ihrer Mitarbeiterinnen oder einer ihrer Mitarbeiter oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 bereits, insbesondere als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin oder Nachweisersteller, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) Prüfaufträge dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden. Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige, die oder der aus einem solchen Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. Sie oder er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

(6) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zu unterrichten.

## § 6

### Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde, soweit Rechtsvorschriften keine andere Behörde oder Stelle für die Anerkennung bestimmen (aner kennende Stelle).

(2) Im Antrag auf Anerkennung, der an die aner kennende Stelle zu richten ist, muss angegeben sein,

1. für welchen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und
2. ob und wie oft sich die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen unterzogen hat.

Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere

1. die Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie,
2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
3. je eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
4. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der oder das nicht älter als drei Monate sein soll,
5. Angaben zum Geschäftssitz oder über etwaige Zweitniederlassungen,
6. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist, und
7. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen.

Die aner kennende Stelle kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die aner kennende Stelle bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 5 genannte Frist,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und
4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 3 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die aner kennende Stelle kann die Frist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller einmal um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.

(4) Die aner kennende Stelle veröffentlicht nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen mit Namen, Adresse, Fachrichtung und Dauer

der Anerkennung der Prüfsachverständigen und Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit, der Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz sowie der Prüfsachverständigen und schreibt diese fort. Die Listen werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

(5) Verlegt die Prüfsachverständige oder der Prüfingenieur für Standsicherheit, die Prüfsachverständige oder der Prüfingenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen Geschäftssitz in ein anderes Land, hat sie oder er dies der anerkennenden Stelle anzuzeigen. Diese übersendet die über die Prüfsachverständige oder den Prüfingenieur für Standsicherheit, die Prüfsachverständige oder den Prüfingenieur für Brandschutz oder die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der anerkennenden Stelle des Landes, in dem die Prüfsachverständige oder der Prüfingenieur für Standsicherheit, die Prüfsachverständige oder der Prüfingenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige ihren oder seinen neuen Niederlassungsort begründen will.

(6) Beantragt die Prüfsachverständige oder der Prüfingenieur für Standsicherheit, die Prüfsachverständige oder der Prüfingenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige eine Anerkennung für eine Niederlassung in Schleswig-Holstein, findet kein neues Prüfungsverfahren statt, wenn sie oder er in dem anderen Land vergleichbare Zulassungsvoraussetzungen erfüllen musste.

#### § 7

##### Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Prüfsachverständige oder der Prüfingenieur für Standsicherheit, die Prüfsachverständige oder der Prüfingenieur für Brandschutz, die oder der Prüfsachverständige

1. gegenüber der anerkennenden Stelle schriftlich darauf verzichtet,
2. das 68. Lebensjahr vollendet hat,
3. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert,
4. keinen erforderlichen Versicherungsschutz (§ 5 Absatz 1 Satz 5) mehr hat,
5. nicht mehr eigenverantwortlich oder unabhängig (§ 4 Satz 1 Nummer 3) tätig ist, insbesondere als Unternehmerin oder Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist, an einem in der Bauwirtschaft tätigen Unternehmen beteiligt ist oder zu einem solchen Unternehmen in einer engen wirtschaftlichen Bindung steht oder in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis steht, dass die Unparteilichkeit ihrer oder seiner Prüftätigkeit beeinträchtigen könnte,

6. in den öffentlichen Dienst eintritt; dies gilt nicht für Prüfsachverständige, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
7. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt ist,
8. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr oder sein Vermögen beschränkt ist oder
9. in einem anderen Land als Prüfsachverständige oder Prüfingenieur für Standsicherheit, Prüfsachverständige oder Prüfingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger anerkannt wird.

(2) Unbeschadet des § 117 des Landesverwaltungsgesetzes kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn die Prüfsachverständige oder der Prüfingenieur für Standsicherheit, die Prüfsachverständige oder der Prüfingenieur für Brandschutz oder die oder der Prüfsachverständige

1. infolge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre oder seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat,
3. ihre oder seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nicht erwarten lässt,
4. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfingenieur für Standsicherheit, Prüfsachverständige oder Prüfingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 Absatz 3 Zweitniederlassungen als Prüfsachverständige oder Prüfingenieur für Standsicherheit, Prüfsachverständige oder Prüfingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger errichtet,
5. nach ihrer oder seiner Persönlichkeit keine Gewähr mehr dafür bietet, dass sie oder er die Aufgaben einer Prüfsachverständigen oder eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit, einer Prüfsachverständigen oder eines Prüfsachverständigen für Brandschutz oder einer oder eines Prüfsachverständigen ordnungsgemäß erfüllen wird oder
6. nachträgliche Gründe eintreten, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

(3) Die anerkennende Stelle kann nachprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.

## § 8

Führung der Bezeichnung Prüffingenieurin  
oder Prüffingenieur für Standsicherheit,  
Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für  
Brandschutz, Prüfsachverständige oder  
Prüfsachverständiger

Wer nicht als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in einem bestimmten Fachbereich oder, soweit vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf die Bezeichnung Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung nicht führen.

## § 9

Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

(1) Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Schleswig-Holstein, soweit für die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz oder Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, die jeweilige Fachrichtung die gleichen Anerkennungsvoraussetzungen einschließlich des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereichs gelten. Eine weitere Eintragung in die von der anerkennenden Stelle nach § 6 Absatz 3 geführte Liste erfolgt nicht.

(2) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher einer anerkennenden Stelle in der Bundesrepublik Deutschland anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur

Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und

2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllen mussten,

vorzulegen. Die anerkennende Stelle nach Satz 2 soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz oder als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die anerkennende Stelle nach Absatz 2 Satz 2 bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 6 Absatz 3 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über die einheitliche Stelle im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.

**Zweiter Teil**

**Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für  
Standsicherheit, Prüfämter für Standsicherheit,  
Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit  
Fliegender Bauten, Prüffingenieurinnen oder  
Prüffingenieure für Brandschutz**

**Abschnitt I**

**Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure  
für Standsicherheit**

§ 10

**Besondere Voraussetzungen**

(1) Als Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges

Studium an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben,

2. das 35. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet haben,
3. seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasste Ingenieurin oder befasster Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer tätig sind,
4. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung oder Prüfung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut waren, wovon mindestens fünf Jahre auf die Tätigkeit des Aufstellens von Standsicherheitsnachweisen sowie mindestens ein Jahr auf die Tätigkeit der technischen Bauleitung entfallen müssen und höchstens drei Jahre der Zeit einer technischen Bauleitung angerechnet werden dürfen,
5. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
6. durch ihre Leistungen als Ingenieurin oder Ingenieur überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
7. die für eine Prüfindgenieurin oder einen Prüfindgenieur für Standsicherheit erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach den Nummern 4 bis 7 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung (§ 6 Absatz 2) sind die erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere auch

1. der Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die nach Absatz 1 Nummer 4 geforderten Voraussetzungen erfüllt; dabei sind Tragwerke mit durchschnittlichem oder höherem Schwierigkeitsgrad, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten zehn Jahren Standsicherheitsnachweise angefertigt oder geprüft hat oder bei denen sie oder er als Bauleiterin oder Bauleiter tätig war, anzugeben; im Einzelnen sind Angaben zu Ort, Zeit, Bauherrschaft, Ausführungsart, den von ihr oder ihm erbrachten Leistungen und zu Personen, die von ihr oder ihm aufgestellte bautechnische Nachweise geprüft haben, zu machen,
2. eine Erklärung, dass keine Gründe nach § 7 vorliegen.

#### § 11

##### Prüfungsverfahren, Anerkennung, Niederlassung

- (1) Über die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers holt die anerkennende

Stelle ein Gutachten ein. Das Gutachten wird von dem Prüfungsausschuss erstattet. Die anerkennende Stelle leitet dem Prüfungsausschuss die Nachweise nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet gegenüber der anerkennenden Stelle über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 bis 7 sowie über die Vergleichbarkeit von Tätigkeiten im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 4. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Antragstellerinnen oder Antragsteller haben ihre Kenntnisse schriftlich nachzuweisen. Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der anerkennenden Stelle schriftlich zu begründen. Sie werden dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung der Bewertung zugeleitet. § 74 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(3) Antragstellerinnen oder Antragsteller, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sie insgesamt nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(4) Die anerkennende Stelle und der Prüfungsausschuss sind an vorangegangene Gutachten oder Bewertungen nicht gebunden.

(5) Die Anerkennung wird für einen bestimmten Ort der Niederlassung ausgesprochen. Dabei soll eine flächendeckende Versorgung des Landes mit Prüfindgenieurinnen oder Prüfindgenieuren für Standsicherheit gewährleistet werden.

(6) Will die Prüfindgenieurin oder der Prüfindgenieur für Standsicherheit den Ort der Niederlassung wechseln, bedarf es der Zustimmung der anerkennenden Stelle.

(7) Die Anerkennung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann auf Antrag jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

#### § 12

##### Prüfungsausschuss

(1) Die anerkennende Stelle bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der anerkennenden Stelle als Vorsitzende oder Vorsitzender, den Leiterinnen oder Leitern der Prüfüämter, einem Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft, einer Prüfindgenieurin oder einem Prüfindgenieur für Standsicherheit als Vertreterin oder Vertreter der Vereinigung der Prüfindgenieure und zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder sachverständige Personen im Bereich der Bautechnik. Der Prüfungsausschuss kann um zwei sachverständige Mitglieder erweitert werden. Die Berufung erfolgt für fünf

Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Abweichend von Satz 3 endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 1 nicht mehr vorliegen oder
2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs;

der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder erhalten Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 Euro je Sitzungstag. Dies gilt nicht für Mitglieder, die dem öffentlichen Dienst angehören und diese Tätigkeiten im Rahmen ihres Hauptamtes wahrnehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt Bewertungsrichtlinien.

### § 13

#### Erteilung von Prüfaufträgen, Aufgabenerledigung

(1) Die Bauaufsichtsbehörden sind verpflichtet, sich bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen, von Nachweisen des statisch-konstruktiven Brandschutzes und des Schall- und Wärmeschutzes (bautechnische Nachweise) und bei der konstruktiven Bauüberwachung eines Prüfamtes oder einer Prüfsingenieurin oder eines Prüfsingenieurs für Standsicherheit zu bedienen. Dies gilt nicht bei Standsicherheitsnachweisen für Tragwerke von sehr geringem Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse 1 nach Anlage 1).

(2) Die Bauaufsichtsbehörden können Bauzustandsbesichtigungen einem Prüfamte für Standsicherheit, einer Prüfsingenieurin oder einem Prüfsingenieur für Standsicherheit übertragen.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, dass die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Durchführung konstruktiver Bauüberwachung bei bestimmten Arten von baulichen Anlagen nur durch ein Prüfamte oder durch bestimmte Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieure für Standsicherheit erfolgen dürfen.

(4) Der Prüfauftrag für den Fachbereich Standsicherheit wird von der Bauaufsichtsbehörde erteilt. Für die Erledigung der Prüfaufträge sind angemessene Termine zu benennen. Werden sie aus Gründen, die von der Prüfsingenieurin oder dem Prüfsingenieur für Standsicherheit zu vertreten sind, nicht eingehalten, so kann die Bauaufsichtsbehörde den Auftrag zurückziehen und die Unterlagen zurückfordern. Die Bauaufsichtsbehörden haben über die von ihnen erteilten Prüfaufträge für jedes Kalender-

jahr ein Verzeichnis, geordnet nach Prüfsamtern für Standsicherheit und Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieuren für Standsicherheit, zu führen. Das Verzeichnis ist bis zum 31. Januar des folgenden Jahres der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

(5) Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieure für Standsicherheit dürfen bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur hinsichtlich baulicher Anlagen wahrnehmen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse 1 bis 3 nach Anlage 1) der anderen Fachrichtungen zu prüfen. Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu anderen Fachrichtungen, für welche die Prüfsingenieurin oder der Prüfsingenieur für Standsicherheit nicht anerkannt ist, sind von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieure für Standsicherheit hinzuzuziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht oder in die Bescheinigung aufzunehmen sind.

(6) Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieure für Standsicherheit dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 78 Absatz 2 LBO sicherstellen können.

(7) Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 stehen angestellten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nach § 5 Absatz 1 Satz 3 gleich, sofern die Prüfsingenieurin oder der Prüfsingenieur für Standsicherheit hinsichtlich ihrer oder seiner Mitwirkung bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung der bautechnischen Nachweise am anerkannten Niederlassungsort der Prüfsingenieurin oder des Prüfsingenieurs für Standsicherheit erfolgt.

(8) Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieure für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise und bescheinigen dies in einem Prüfbericht. In dem Prüfbericht ist die Bauaufsichtsbehörde auch auf Besonderheiten, wie beispielsweise das Erfordernis einer Zustimmung im Einzelfall nach § 21 LBO, hinzuweisen. Liegen den bautechnischen Nachweisen Abweichungen von den nach § 3 Absatz 3 LBO eingeführten Technischen Baubestimmungen zugrunde, so ist im Prüfbericht darzulegen, ob und aus welchen Gründen das gerechtfertigt ist. Im Prüfbericht ist anzugeben, ob eine konstruktive Überwachung der Baumaßnahme für erforderlich gehalten wird. Die oberste Bauaufsichtsbehörde



kann für den Prüfbericht der Prüfsachverständigen oder der Prüfsachverständigen für Standsicherheit ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben. Wird die konstruktive Bauüberwachung nach Absatz 1 beauftragt, so sind der Bauaufsichtsbehörde die Überwachungsprotokolle vorzulegen. Verfügt die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat sie oder er Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn im Einvernehmen mit der Prüfsachverständigen oder dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit eine Prüfsachverständige oder ein Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau einzuschalten.

(9) Die Prüfsachverständigen oder die Prüfsachverständigen für Standsicherheit überwachen, sofern ein entsprechender Auftrag erteilt ist, die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften bautechnischen Nachweise. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung kann sich auf Stichproben beschränken.

(10) Die Prüfsachverständigen oder die Prüfsachverständigen für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge und die von ihnen erteilten Bescheinigungen nach einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu führen. Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres, der anerkennenden Stelle vorzulegen.

(11) Die Prüfsachverständigen oder die Prüfsachverständigen für Standsicherheit können fehlende Berechnungen und Zeichnungen unmittelbar bei der Erstellerin oder dem Ersteller der Berechnungen anfordern; die Bauherrin oder der Bauherr sind hiervon zu verständigen. Sie haben zu veranlassen, dass die Bauherrin oder der Bauherr oder die Erstellerin oder der Ersteller der bautechnischen Nachweise etwaige Beanstandungen ausräumt.

(12) Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, dass Prüfaufträge, die vor dem Zeitpunkt des Erlöschens, des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung erteilt worden sind, über diesen Zeitpunkt hinaus zu Ende geführt werden.

(13) Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise hat sich auf alle tragenden Teile der baulichen Anlage und auf kritische Bauzustände zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Berechnung muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnung zutreffen, ob alle Kräfte vollständig erfasst sind, ihre Ableitung bis in den Baugrund hinab verfolgt und die Stabilität der baulichen Anlage als Ganzes und in ihren einzelnen Teilen gesichert ist. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind zu berücksichtigen. Die Prüfung muss sich auch auf die

Einzelzeichnungen schwieriger Bauteile, bei Stahlbetonbauten auf die Bewehrungszeichnungen und bei Stahl- und Holzbauten auf alle für die Standsicherheit wesentlichen Verbindungen erstrecken. Soweit für Schalungs- und Lehrgerüste ein Standsicherheitsnachweis vorgeschrieben ist, muss auch dieser geprüft werden.

## **Abschnitt II**

### **Prüfämter für Standsicherheit, Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten**

#### **§ 14**

##### **Prüfämter für Standsicherheit**

(1) Prüfämter für Standsicherheit sind von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannte Bauaufsichtsbehörden oder sonstige Stellen, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit und Bautechnik wahrnehmen. Organisationen der Technischen Überwachung können für den Bereich Fliegende Bauten als Prüfamt anerkannt werden.

(2) § 2 Absatz 1 und § 13 Absätze 7 bis 10 und 12 gelten sinngemäß.

(3) Die Prüfämter für Standsicherheit müssen mit geeigneten Ingenieurinnen oder Ingenieuren der Fachrichtung Bauingenieurwesen besetzt sein. Sie müssen von einer oder einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamtin oder Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes oder einer oder einem vergleichbaren Angestellten geleitet werden. Hierfür sind von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfamtes nachzuweisen, dass sie oder er mindestens zehn Jahre mit der Erstellung von Standsicherheitsnachweisen, mit der Prüfung bautechnischer Nachweise und mit den Aufgaben einer Bauleiterin oder eines Bauleiters bei Ingenieurbauten betraut war; davon sollen mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre auf die Tätigkeit als Bauleiterin oder Bauleiter entfallen. Von den Ingenieurinnen oder Ingenieuren ist eine mindestens dreijährige Praxis im Aufstellen oder Prüfen von bautechnischen Nachweisen nachzuweisen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den Anforderungen nach den Sätzen 3 und 4 zulassen. Für Organisationen der Technischen Überwachung, die für bestimmte Aufgaben als Prüfämter anerkannt werden, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Anforderungen der Sätze 2 und 3 zulassen.

(4) Anerkennungen anderer Länder gelten auch in Schleswig-Holstein.

#### **§ 15**

##### **Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten**

(1) Sollen prüfpflichtige bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen in gleicher Ausführung an mehreren Stellen im Sinne des § 70 Absatz 6 Satz 2

LBO errichtet oder verwendet werden, müssen die Standsicherheitsnachweise von einem Prüfamtm für Standsicherheit geprüft sein (Typenprüfung). Die Prüfamtm für Standsicherheit können Prüfaufträge für Typenprüfungen auch von Dritten annehmen.

(2) Die Geltungsdauer der Typenprüfung ist zu befristen; sie soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. Sie kann auf schriftlichen Antrag durch das Prüfamtm für Standsicherheit, das die Typenprüfung vorgenommen hat, verlängert werden. Die jeweilige Verlängerung darf höchstens fünf Jahre betragen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten müssen von einem Prüfamtm für Standsicherheit geprüft werden.

### **Dritter Teil Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz**

#### § 16

#### Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit dem Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung,
3. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,
4. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,
5. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und
6. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften

besitzen. Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach den Nummern 2 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie als Beschäftigte einer öffentlichen Verwaltung in ihrem Geschäftsbereich tätig sind und für die

Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen.

#### § 17

#### Anerkennung, Gutachten, Prüfungsausschuss

(1) Die anerkennende Stelle holt vor der Anerkennung ein schriftliches Gutachten über die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers ein.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat einem Prüfungsausschuss ihre oder seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachzuweisen.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bildet einen Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm sollen angehören:

1. ein von der Architekten- und Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied,
2. ein von der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr oder einer Brandschutzdienststelle,
4. ein Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und
5. ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Prüfung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten. Als Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses

1. für die Überprüfung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjekte nach § 18a Absatz 2, je Objekt 150 Euro;
2. für die Vorbereitung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung nach § 18 Absatz 2 Nummer 2, je Stunde (maximal 50 Stunden je schriftliche Prüfung) 50 Euro;
3. für die Bewertung der Prüfungsarbeiten nach § 18b Absatz 7, je Prüfungsarbeit 150 Euro;
4. für die Abnahme der mündlichen Prüfung nach § 18 Absatz 2 Nummer 2, je Antragsteller 75 Euro.

#### § 18

#### Prüfungsverfahren

(1) Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, 3 und 7 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6. Die Entscheidung ist zu begründen, soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen von Anerken-

nungsvoraussetzungen verneint, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde.

(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 18a) und
2. der schriftlichen (§ 18b) und der mündlichen Prüfung (§ 18c).

(3) Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht bestanden hat, kann sie nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, wenn die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

#### § 18a

##### Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die besonderen Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Darstellung ihres oder seines fachlichen Werdegangs sowie eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad (Brandschutznachweise für Sonderbauten oder deren Prüfung) vorzulegen. Bei den Vorhaben muss die Antragstellerin oder der Antragsteller die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt haben und dies erklären. Die Auswahl der Vorhaben hat von der Antragstellerin oder dem Antragsteller so zu erfolgen, dass ein Zeitraum ihrer oder seiner Tätigkeit von mindestens fünf Jahren widerspiegelt wird. Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein; die Antragstellerin oder der Antragsteller muss über die Unterlagen der Vorhaben und gegebenenfalls Prüfberichte verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Referenzobjektliste nach Absatz 2 Satz 1 mindestens drei Brandschutznachweise oder Prüfberichte aus, die durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers beurteilt werden. Kommt eine einvernehmliche Beurteilung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. Wiederholt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Prüfung, ist eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

#### § 18b

##### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.

(2) Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. abwehrender Brandschutz,
2. Brandverhalten von Bauprodukten und Bauarten,
3. anlagentechnischer Brandschutz,
4. einschlägige bauordnungsrechtliche Vorschriften.

Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben ist auf das Niveau von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad abzustellen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Antragstellerin oder den Antragsteller schriftlich zur Prüfung ein und teilt ihr oder ihm die zugelassenen Hilfsmittel mit. Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll mindestens ein Monat liegen.

(4) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt 360 Minuten, die in zweimal 180 Minuten mit einer dazwischenliegenden Pause von mindestens 30 Minuten aufgeteilt werden. Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

(5) Vor Prüfungsbeginn haben sich die Antragstellerin oder der Antragsteller durch Lichtbildausweis auszuweisen.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.

(7) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung erfolgt mit ganzen Punkten. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, gilt der Durchschnittswert. Bei größeren Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn in den Prüfungsgebieten nach Absatz 1 Satz 1 jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden.

(8) Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, welche die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

#### § 18c

##### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgegenstände nach § 18b Absatz 2. Sie ist vorrangig eine Verständnisprüfung.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Antragstellerin oder den Antragsteller schriftlich zur Prüfung ein und teilt ihnen die zugelassenen Hilfsmittel mit. Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll mindestens ein Monat liegen.

(3) Die mündliche Prüfung wird von fünf Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Prüfungskommission) abgenommen. Neben der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss mindestens ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehören; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfungskommission. Weitere Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörden dürfen anwesend sein; an den Beratungen der Prüfungskommission dürfen sie ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss

1. die Besetzung der Prüfungskommission,
2. die Namen der Antragstellerinnen oder der Antragsteller,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
4. Besonderheiten des Prüfungsablaufs,
5. die Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfung und
6. die Entscheidungen der Prüfungskommission über die Eignung der Antragstellerinnen oder der Antragsteller

enthalten.

(6) Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt.

(7) Das Ergebnis der Prüfung lautet

1. „Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die für eine Prüferin oder einen Prüfer für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder
2. „Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die für eine Prüferin oder einen Prüfer für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann verlangen, dass die Prüfungskommission ihr oder ihm die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darzulegen. Sie werden der Prüfungskommission zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet.

#### § 18d

##### Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

(1) Versucht eine Antragstellerin oder ein Antragsteller bei der Prüfung zu täuschen, einer anderen Antragstellerin oder einem anderen Antragsteller zu helfen oder ist sie oder er nach Beginn der Prüfung im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die Prüfung insgesamt als nicht bestanden bewertet.

(2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die Antragstellerin oder der Antragsteller von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft in der schriftlichen Prüfung die oder der Aufsichtsführende und in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.

#### § 18e

##### Rücktritt

Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nach erfolgter Zulassung

1. vor Beginn der Prüfung oder
2. nach Beginn der Prüfung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen

von der Teilnahme an der Prüfung zurücktritt; der Grund nach Nummer 2 ist gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Im Übrigen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 19

## Erteilung von Prüfaufträgen, Aufgabenerledigung

(1) Wenn die Brandschutznachweise nicht von den Bauaufsichtsbehörden selbst geprüft werden, sind diese verpflichtet, sich bei der Prüfung des Brandschutznachweises einer Prüfsachverständigen oder eines Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bedienen.

(2) Prüfsachverständigeninnen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr und bescheinigen dies in einem Prüfbericht; sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen. Prüfsachverständigeninnen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen oder einer anderen Prüfsachverständigenin oder einem anderen Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüften und bescheinigten Brandschutznachweise.

(3) § 13 Absatz 4, 6, 7 und 8 Satz 2, 3 und 5, Absatz 9 Satz 2 und Absatz 10 und 12 gilt entsprechend.

**Vierter Teil****Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen**

## § 20

## Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Prüfverordnung vom 10. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 736), geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 378), werden nur Personen anerkannt, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in einer der Fachrichtungen nach § 21, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht haben und
3. als Ingenieurin oder Ingenieur mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer

Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und wenn sie für die Prüftätigkeit nach Absatz 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.

## § 21

## Fachrichtungen

Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen können für Fachrichtungen der in § 2 Absatz 1 der Prüfverordnung genannten Anlagen und Einrichtungen anerkannt werden.

## § 22

## Aufgabenerledigung

Die oder der Prüfsachverständige bescheinigt die Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne der §§ 1 und 2 der Prüfverordnung. Werden festgestellte Mängel nicht in der von der oder dem Prüfsachverständigen festgesetzten Frist beseitigt, hat sie oder er die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

**Fünfter Teil****Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau**

## § 23

## Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Geotechnik oder eines Studiengangs mit dem Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben,
2. das 35. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten haben,
3. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
4. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen und
5. weder selbst noch ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind,
6. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 4 ist durch ein Fachgutachten eines Beirates, der bei der Bundesingenieurkammer besteht, zu erbringen. Über das Vorliegen

der Zulassungsvoraussetzung nach Satz 1 Nummer 5 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine besondere Erklärung abzugeben.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nummer 3 müssen Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

#### § 24

##### Anerkennung, Beirat

Die anerkennende Stelle holt bei einem Beirat, nach § 23 Absatz 1 Satz 2 ein Gutachten über die fachliche Eignung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 ein. § 11 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 3 gilt sinngemäß.

#### § 25

##### Aufgabenerledigung

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich der bodenmechanischen Kenngrößen und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung, seiner Verformung und ihrer Auswirkung auf die bauliche Anlage sowie zur Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage. § 13 Absatz 7 gilt sinngemäß.

### Sechster Teil

#### Vergütung

##### Abschnitt I

#### Vergütung der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure Standsicherheit und der Prüffämter für Standsicherheit

#### § 26

##### Allgemeines

(1) Die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit erhalten für ihre Leistungen eine Vergütung nach dieser Verordnung und den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Vergütung besteht aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen (§ 28 Absatz 6).

(2) Die Gebühr bemisst sich nach § 29 und richtet sich, soweit die Leistungen nicht nach dem Zeitaufwand (§ 30) zu vergüten sind, bei dem der zeitliche Prüfaufwand für den Auftrag festzuhalten ist, nach den anrechenbaren Bauwerten (§ 2 der Baugebührenverordnung) und der Bauwerksklasse (§ 27 Absatz 1).

(3) Wird die Prüfung aus Gründen abgebrochen, die von der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur für Standsicherheit nicht zu vertreten sind, so wird die Prüfung entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet. Wird ein vorzeitig beendeter Prüfauftrag auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses innerhalb von sechs Monaten fortgesetzt, so ist die nach Absatz 1 berechnete

Vergütung insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.

(4) Schuldnerin oder Schuldner der Vergütung ist, wer die Prüfung in Auftrag gegeben hat.

(5) Ein Nachlass auf die Gebühr ist unzulässig.

#### § 27

##### Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen

(1) Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad den Bauwerksklassen nach der Anlage 1 zugeordnet. Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

(2) Mit dem Prüfauftrag teilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur für Standsicherheit die anrechenbaren Bauwerte und die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse mit. Die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit können bis zur Abrechnung der Vergütung eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte und der Bauwerksklasse verlangen.

(3) Bei ausschließlicher Prüfung von Turm oder Gründung einer Windkraftanlage ist jeweils die Hälfte des anrechenbaren Bauwerts nach § 2 Absatz 3 der Baugebührenverordnung anzusetzen.

#### § 28

##### Berechnung der Vergütung

(1) Die Grundgebühr errechnet sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten (§ 2 der Baugebührenverordnung) und der Bauwerksklasse (§ 27 Absatz 1) nach der Gebührentafel nach Anlage 2. Für Zwischenwerte der anrechenbaren Bauwerte ist die Grundgebühr durch lineare Interpolation zu ermitteln.

(2) Umfasst ein zu prüfendes Bauvorhaben mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche bauliche Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. Gehören bauliche Anlagen jedoch der gleichen Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die anrechenbaren Bauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist dann wie für eine bauliche Anlage zu ermitteln. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen bautechnischen Nachweisen des Schall-, Wärme- und statisch-konstruktiven Brandschutzes, so ermäßigen sich die Gebühren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 2 für die zweite und

jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. Leistungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und Absatz 3 fallen nicht an.

(4) Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen, durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest derselbe rechnerische Standsicherheitsnachweis und dieselben bautechnischen Nachweise des Schall-, Wärme- und statisch konstruktiven Brandschutzes gelten sollen, so ermäßigen sich die Gebühren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 2 für den zweiten und jeden weiteren gleichartigen Abschnitt auf die Hälfte. Das gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützensüge oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind. Leistungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und Absatz 3 fallen nicht an.

(5) Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

(6) Als notwendige Auslagen erhalten die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit Fahrtkosten in Höhe der Sätze der regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittel, bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges kann eine Entschädigung in Höhe von 0,30 Euro/km in Ansatz gebracht werden. Fahr- und unvermeidbare Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (§ 30 Absatz 1) zu berechnen. Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.

#### § 29

##### Höhe der Gebühren

(1) Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit erhalten

1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit die Grundgebühr nach § 28 Absatz 1,
2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht 50 Prozent der Gebühr nach Nummer 1,
3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaus je nach dem zusätzlichen Bearbeitungsaufwand einen Zuschlag zur Gebühr nach Nummer 2 von bis zu 25 Prozent der Gebühr nach Nummer 1,
4. für die Prüfung
  - a) des Nachweises des statisch konstruktiven Brandschutzes 5 Prozent der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch 5 Prozent der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,
  - b) des Schallschutzes 5 Prozent der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch 5 Prozent

der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,

- c) des Wärmeschutzes 10 Prozent der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch 10 Prozent der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1;

wird der Standsicherheitsnachweis nicht mitgeprüft, verdoppelt sich die Gebühr nach den Buchstaben a bis c,

5. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen infolge von Änderungen oder Fehlern eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Bearbeitungsaufwand, in der Regel eine Gebühr nach Nummer 1, 2 oder 3, vervielfacht entsprechend dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, wobei nur der Bearbeitungsmehraufwand für die Prüfung der durch die Nachträge ungültig werdenden Nachweise und Konstruktionszeichnungen zu berücksichtigen ist,
6. für die Prüfung einer Lastvorbereitung je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zu 25 Prozent der Gebühr nach Nummer 1,
7. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5 (Anlage 1), wenn diese nur durch elektronische Vergleichsrechnung an komplexen räumlichen Tragsystemen (Untersuchung am Gesamtsystem) geprüft werden können, je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zu 25 Prozent der Gebühr nach Nummer 1.

(2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zu 50 Prozent der Gebühren nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 vergütet werden.

(3) Werden Teile des rechnerischen Nachweises der Standsicherheit in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag von bis zu 25 Prozent der Gebühr nach Absatz 1 Nummer 1 vergütet werden.

(4) In besonderen Fällen können, wenn die Gebühren nach den Absatz 1 bis 3 in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung stehen, abweichend davon höhere oder niedrigere Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.

#### § 30

##### Gebühr nach dem Zeitaufwand

(1) Nach Zeitaufwand werden vergütet

1. Leistungen für bauliche Anlagen oder Bauteile deren anrechenbare Bauwerte unter 10.000 Euro liegen, höchstens jedoch bis zu einer Gebühr

auf der Grundlage von anrechenbaren Bauwerten in Höhe von 10.000 Euro sowie Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 28 Absatz 1 ermittelten Gebühren in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen,

2. die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden, außer in Massivbauweise, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss,
3. die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile,
4. die Prüfung nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und 2 für Traggerüste und weitere Baubehelfe, soweit ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist sowie die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für Bauzustände,
5. die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht und Bauzustandsbesichtigungen; die Gebühr darf jedoch höchstens 50 Prozent der Gebühr nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 betragen, wobei Fahrtzeiten nicht angerechnet werden,
6. sonstige Leistungen, die in den Nummern 1 bis 5 und in § 29 Absatz 1 bis 3 nicht aufgeführt sind.

Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede angefangene Arbeitsstunde wird ein Betrag in Höhe von 1,7 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 berechnet. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten. In zu begründenden Ausnahmefällen ist eine Überschreitung der Höchstgebühr zulässig, wenn die Gebühr in einem groben Missverhältnis zum nachweislich erforderlichen Aufwand steht.

(2) Als Mindestgebühr für eine Prüfung wird der zweifache Stundensatz vergütet.

#### § 31

##### Vergütung der Prüfmänner für Standsicherheit

- (1) Die Prüfmänner für Standsicherheit erhalten eine Vergütung entsprechend den §§ 26 bis 30 sowie nach den Absätzen 2 bis 4.
- (2) Für die Typenprüfung einschließlich der Prüfung von Bemessungstabellen und für die Verlängerung der Geltungsdauer von Typenprüfungen (§ 15 Absatz 1 und 2) ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand (§ 30) ermittelten Gebühr zu erheben.

(3) Für die Prüfung der Gründung typengeprüfter baulicher Anlagen bei von der Typenprüfung abweichender Gründung ist die nach dem Zeitaufwand (§ 30) ermittelte Gebühr zu erheben.

(4) Die Prüfung der Standsicherheit von Fliegenden Bauten wird nach dem Zeitaufwand (§ 30) vergütet.

#### § 32

##### Umsatzsteuer, Fälligkeit

(1) Mit der Gebühr für die Prüfmännin oder den Prüfmann für Standsicherheit ist die Umsatzsteuer abgegolten. Die in der Gebühr enthaltene Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen, soweit sie nicht nach § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), unerhoben bleibt.

(2) Die Gebühr wird mit Eingang der Rechnung bei der Vergütungsschuldnerin oder dem Vergütungsschuldner (§ 26 Absatz 4) fällig. Bis zur Schlussabrechnung kann eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte, der Bauwerksklasse und der Zuschläge verlangt werden.

#### Abschnitt II

##### Vergütung der Prüfmänninnen oder Prüfmänner für Brandschutz

#### § 33

##### Vergütung der Prüfmänninnen oder Prüfmann für Brandschutz

Die Prüfmänninnen oder Prüfmänner für Brandschutz erhalten

1. für die Prüfung der Brandschutznachweise die Grundgebühr nach Anlage 2,
2. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Nummer 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 Prozent der Gebühr nach Nummer 1,
3. für die Überwachung der Bauausführung eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 Prozent der Gebühr nach Nummer 1; Ermäßigungen und Erhöhungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Die §§ 26, 27 Absatz 2, § 28 Absätze 1, 3 und 6, § 29 Absatz 2, §§ 30 und § 32 gelten sinngemäß.

#### Abschnitt III

##### Vergütung der Prüfsachverständigen

#### § 34

Vergütung der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen

Die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Ausla-



gen. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. § 28 Absatz 6, § 30 Absatz 1 Satz 2 und 4 und § 32 Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten sinngemäß.

#### § 35

Vergütung der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

§ 34 gilt sinngemäß.

### **Siebter Teil Ordnungswidrigkeiten**

#### § 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 LBO kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 die Bezeichnung Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit, Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz oder Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger führt,
2. entgegen § 26 Absatz 5 als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit oder entgegen § 33 in Verbindung mit § 26 Absatz 5 als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz einen Nachlass gewährt,
3. ohne Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger zu sein, Bescheinigungen nach den §§ 22 oder 25 ausstellt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die anerkennende Stelle.

#### **Achter Teil**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 37

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die bisher aufgrund der Bautechnische Prüfungsverordnung vom 2. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 185), als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit anerkannt waren, sind in ihrer jeweiligen Fachrichtung Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit nach § 1 Absatz 2 Nummer 1.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. November 2018

H a n s – J o a c h i m G r o t e  
Minister  
für Inneres, ländliche Räume und Integration

(2) Behörden oder sonstige Stellen, die bisher aufgrund der Bautechnischen Prüfungsverordnung als Prüffämter für Standsicherheit anerkannt waren, sind Prüffämter für Standsicherheit nach § 1 Absatz 1.

(3) Personen, die bisher aufgrund der Sachverständigenverordnung vom 23. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 434) als Sachverständige bauaufsichtlich anerkannt wurden, sind in ihren jeweiligen Fachrichtungen Prüfsachverständige nach § 1 Absatz 3 Nummer 1.

(4) Personen, die bisher aufgrund der Sachverständigenverordnung für Erd- und Grundbau vom 15. Mai 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 85) als Sachverständige anerkannt waren oder als anerkannt galten, sind Prüfsachverständige nach § 1 Absatz 3 Nummer 2.

(5) Personen, die bisher aufgrund der Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen in der bis zum 1. Juli 2016 geltenden Fassung als Prüfsachverständige für Brandschutz anerkannt waren, sind Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz nach § 1 Absatz 2 Nummer 2.

#### **Artikel 3**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Baugebührenverordnung vom 1. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 178)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 833), und
2. die Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen vom 21. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 705)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369).

<sup>1)</sup> GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 2013-2-47

<sup>2)</sup> GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 2130-9-25

**Anlage 1** (zu § 1 Absatz 1 der Baugebührenverordnung)**Baugebührentarif**

Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebührensatz
1	Genehmigung der Errichtung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen im	
1.1	Baugenehmigungsverfahren (§ 67 der Landesbauordnung – LBO) je angefangene 1 000 Euro der anrechenbaren Bauwerte	11 Euro
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 1.1:</u>	
	Die Gebühr verringert sich um 20 %, wenn eine Prüffingenieurin oder ein Prüffingenieur für Brandschutz den Brandschutznachweis in den Fällen des § 70 Absatz 4 Satz 1 LBO erstellt, in den Fällen des § 70 Absatz 4 Satz 2 LBO prüft und bescheinigt oder in den Fällen des § 70 Absatz 5 Satz 1 LBO prüft und bescheinigt.	
1.2	vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 69 LBO) je angefangene 1 000 Euro der anrechenbaren Bauwerte	7 Euro
1.3	Genehmigungsfreistellungsverfahren (§ 68 LBO) je angefangene 1 000 Euro der anrechenbaren Bauwerte	4 Euro

Anmerkungen zu Tarifstelle 1.1 bis 1.3:

a) Zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes wird bei Teilbaugenehmigungen (§ 74 LBO) ein Zuschlag in Höhe von 10 % der Gebühr für jede Teilbaugenehmigung erhoben.

b) Die Gebühr ermäßigt sich bei Nachträgen vor der Fertigstellung des Bauvorhabens in dem Verhältnis der abweichenden zu den genehmigten Bauvorlagen.

c) Sind im Verfahren Bauvorlagen nachzufordern, erhöht sich die Baugenehmigungsgebühr um 100 Euro je schriftlicher Nachforderung.

Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebührensatz
1.4	Ergänzend zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.3 werden Gebühren erhoben für die Genehmigung	
1.4.1	von Nutzungsänderungen	100 bis 5 000 Euro
1.4.2	von Camping- und Wochenendplätzen	2 Euro je Stand- oder Abstellplatz
1.4.3	des Aufstellens von Zelten oder Wohnwagen außerhalb gekennzeichnete Standplätze	1 Euro je Stand- oder Abstellplatz
2	Erteilung eines Vorbescheids (§ 66 LBO)	
2.1	Feststellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens	25 % der Gebühr nach Tarifstelle 1.1, höchstens 10 000 Euro
2.2	Bescheidung sonstiger Einzelfragen, die nicht unter 2.1 fallen	100 bis 2 000 Euro
3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Genehmigung (§ 75 Absatz 2 LBO), eines Vorbescheids (§ 66 Satz 2, § 75 Absatz 2 LBO) oder einer Ausführungsgenehmigung (§ 76 Absatz 5 Satz 2 LBO)	50 % der Gebühr der zu verlängernden Genehmigung (Tarifstellen 1, 2 oder 7), höchstens 2 000 Euro
4	Zulassung von Abweichungen (§ 71 LBO) oder Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen (§ 31 des Baugesetzbuchs)	nach der Dauer der Amtshandlung
5	Anlagen nach § 62 Absatz 2 LBO und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	

Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebührensatz
5.1	Bauüberwachung bei Anlagen, die aufgrund von Planfeststellungen oder sonstigen, die Baugenehmigung einschließenden öffentlich-rechtlich erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder Erlaubnissen errichtet werden je angefangene 1 000 Euro der anrechenbaren Kosten	
	bis 100 Millionen Euro	4
	für die 100 Millionen Euro übersteigenden anrechenbaren Kosten	2
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 5.1:</u>	
	Besteht ein Vorhaben aus mehreren gleichen Anlagen und wird die Bauüberwachung in einem Zuge für jede Anlage durchgeführt, ermäßigen sich die Gebühren für die zweite und jede weitere Anlage um die Hälfte.	
5.2	Bauüberwachung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes	
5.2.1	Neubau je angefangene 1 000 Euro der anrechenbaren Kosten	
	bis 100 Millionen Euro	8
	für die 100 Millionen Euro übersteigenden anrechenbaren Kosten	4
5.2.2	Beseitigung je angefangene 1 000 Euro der anrechenbaren Kosten	
	bis 100 Millionen Euro	9
	für die 100 Millionen Euro übersteigenden anrechenbaren Kosten	6
5.2.3	Änderung und Nutzungsänderung	nach der Dauer der Amtshandlung

Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebührensatz
6	Bauaufsichtliches Einschreiten (§ 59 LBO)	nach der Dauer der Amtshandlung
7	Fliegende Bauten	
7.1	Ausführungsgenehmigung (§ 76 Absatz 2 LBO)	nach der Dauer der Amtshandlung
7.2	Änderungen (z. B. Ergänzung) einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten	nach der Dauer der Amtshandlung
7.3	Übertragung einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten auf Dritte, Eintragung bei Wohnungswechsel und Zuständigkeitswechsel (§ 76 Absatz 6 LBO)	80 Euro
7.4	Gebrauchs- oder Nachabnahme (§ 76 Absätze 7 und 9 LBO)	0,15 Euro/ m <sup>2</sup> Standfläche, mindestens 15 Euro

#### Anmerkung zu Tarifstelle 7

Der Stundensatz für die nach Zeitaufwand bemessenen Leistungen der Genehmigungsstelle für Fliegende Bauten Schleswig-Holstein im Prüfamts für Standsicherheit der Landeshauptstadt Kiel richtet sich nach dem Stundensatz für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure (§ 30 Absatz 1 Satz 3 PPVO).

Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebührensatz
8	Baulasten	
8.1	Eintragung oder Löschung (§ 80 Absatz 4 LBO) je Baulastenblatt	250 Euro
8.2	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastverzeichnis (§ 80 Absatz 5 LBO) je Baulast, wobei die Gebühr auch für eine Negativauskunft anfällt	60 Euro
9	Zustimmung im Einzelfall für die Verwendung von Bauprodukten oder Bauarten (§ 21 LBO) sowie Ergänzung, Änderung, Erweiterung der oder Verzicht auf die Zustimmung	100 bis 7 500 Euro
10	Anerkennung der Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen oder sachverständigen Stellen (§ 26 LBO) sowie die Änderung oder Verlängerung der Anerkennung	nach der Dauer der Amtshandlung
11	Abnahme von Feuerungsanlagen (§ 79 Absatz 3 Satz 2 LBO)	nach der Dauer der Amtshandlung

Anmerkung:

Für die Prüfung können pauschal in Anschlag gebracht werden:

- a) für die Prüfung und Bearbeitung des Vordrucks für  
Feuerungsanlagen, die Berücksichtigung von  
Zeichnungen, Fotos und Skizzen, ausstellen der  
Bescheinigung nach § 68 Absatz 10 LBO, der  
Weiterleitung der Bescheinigung an die  
zuständigen Stellen und ggf. Hinweise an die  
Bauherrschaft

30 Minuten

Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebührensatz
aa)	zusätzlich zu 11.1 für die Prüfung des Nachweises der Verbrennungsluftversorgung für Feuerstätten	
	– bei Prüfung eines Verbrennungsluftverbundes direkt	15 Minuten
	– bei Prüfung eines Verbrennungsluftverbundes indirekt	30 Minuten
bb)	zusätzlich zu 11.1 für Feuerstätten in Verbindung mit Lüftungsanlagen oder sonstigen luftabsaugenden Anlagen	30 Minuten
cc)	zusätzlich zu 11.1 für flüssige oder gasförmige Brennstoffe und raumluftabhängigen oder raumluftunabhängigen Betrieb mit nicht systemzertifizierten Abgasanlagen	15 Minuten
dd)	zusätzlich zu 11.1 bei Prüfung einer Berechnung nach DIN EN 13384 Teil 1 oder 2	30 Minuten
ee)	zusätzlich zu 11.1 bei Aufstellung einer Berechnung nach DIN EN 13384 Teil 1 oder 2	75 Minuten
ff)	zusätzlich zu 11.1 für die Anforderung fehlender Bauvorlagen	15 Minuten
b)	Bescheinigung nach § 79 Absatz 3 Satz 2 LBO	
aa)	für das Ausstellen der Bescheinigung, Archivierung, Einpflege der Daten in die EDV und Weiterleitung der Unterlagen	30 Minuten
bb)	bei systemzertifizierten Feuerungsanlagen reduziert sich die Zeitpauschale auf	15 Minuten
c)	für Fahr- und Rüstzeiten	15 Minuten

Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebührensatz
12	Zurückweisung eines Nachbarwiderspruchs gegen eine Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, einen Vorbescheid oder eines Antrags auf Tätigwerden der Bauaufsichtsbehörde	100 bis 1 500 Euro
13	Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Eignungsbescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	100 bis 2 000 Euro



**Anlage 2** (zu § 1 Absatz 1 der Baugebührenverordnung)**Richtwerttabelle zur Errechnung der anrechenbaren Kosten  
nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGebVO – Basisjahr 2010**

Gruppe	Gebäudeart	Richtwert Euro/m <sup>3</sup>
A	Wohngebäude und Garagen	
	1. Wohngebäude	113
	2. Wochenendhäuser	99
	3. Kleingaragen, eingeschossige Mittel- und Großgaragen	83
	4. Oberirdische mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	100
	5. Tiefgaragen	154
B	Landwirtschaftliche Bauten	
	1. Eingeschossige Stall- und Betriebsgebäude sowie geschlossene Scheunen	50
	2. Mehrgeschossige Stall- und Betriebsgebäude	61
	3. Landwirtschaftliche Mehrzweckhallen bis 5 000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes, bei größeren Mehrzweckhallen die ersten 5 000 m <sup>3</sup> ,	42
	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	30
	4. Schuppen, offene Scheunen u. ä.	30
	5. Gruben mit befahrbaren Decken	112
	6. Hochsilos, z. B. Futtermittelsilos	87

Gruppe	Gebäudeart	Richtwert Euro/m <sup>3</sup>
B	7. Flachsilos, Flüssigdungbehälter, Güllebehälter	37
	8. Erdbecken für Güllelagerung	26
	9. Gewächshäuser	
	bis 1 500 m <sup>3</sup> umbauten Raumes, bei größeren Gewächshäusern die ersten 1 500 m <sup>3</sup> ,	30
	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	18
C	Gewerbliche Bauten	
	1. Eingeschossige Geschäftshäuser, Fabrik-, Werkstatt-, Bürogebäude u. ä. gewerbliche Gebäude	86
	2. Mehrgeschossige Geschäftshäuser, Bürogebäude, Hotels, Arztpraxen	152
	3. Großflächige Einzelhandelsbetriebe bis 5 000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes, bei größeren Märkten die ersten 5 000 m <sup>3</sup> ,	86
	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	59
4. Gasthäuser und Pensionen	128	
5. Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	100	

Gruppe	Gebäudeart	Richtwert Euro/m <sup>3</sup>
C	6. Geschlossene Hallenbauten und eingeschossige Lagergebäude jeweils ohne wesentliche Einbauten bis 5 000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes, bei größeren Vorhaben die ersten 5 000 m <sup>3</sup> ,	50
	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	34
<u>Anmerkung:</u>		
Für die Einordnung als Halle sind ausschließlich konstruktive Merkmale, nicht die spätere Nutzung maßgebend.		
	7. Offene Hallenbauten bis 5 000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes, bei größeren Hallenbauten die ersten 5 000 m <sup>3</sup> ,	29
	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	24
	8. Metallsilos	87
D	Öffentliche, kulturelle und soziale Bauten	
	1. Eingeschossige Schulen, Kinder-, Alten- und Pflegeheime	128
	2. Mehrgeschossige Schulen, Kinder-, Alten- und Pflegeheime	144
	3. Sport- und Mehrzweckhallen und zugehörige Nebenräume	86
	4. Einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	50
	5. Krankenhäuser	168
	6. Verwaltungsgebäude	152
	7. Versammlungsstätten, Theater, Kinos, Kirchen	128
	8. Schwimmbäder	139

### Anmerkungen:

Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1: 2005-02 maßgebend.

Bei gemischt genutzten Gebäuden ist für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anteilig zu ermitteln.

Bei Gebäuden mit befahrbaren Decken erhöht sich der Richtwert um 10 %, dies gilt nicht für Gebäude der Gruppen A 4 und A 5.

Bei Hallenbauten sind Einbauten gesondert zu berücksichtigen. Für den von Kränen auf Kranbahnen erfassten Hallenbereich sind 33 Euro/m<sup>2</sup> hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m<sup>3</sup> abzüglich des Volumenanteils der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m<sup>3</sup> je Quadratmeter Sohlplatte.

**Anlage 1** (zu § 27 Absatz 6 Satz 1 PPVO)**Bauwerksklassen****Bauwerksklasse 1**

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

**Bauwerksklasse 2**

- Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten, wie
- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- Kehlbalkendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
- Stütz- und Baugrubenwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente);

**Bauwerksklasse 3**

- Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen, wie
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden bzw. aussteifenden Wänden,
- Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- Behälter einfacher Konstruktion,

- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
- Flächengründungen einfacher Art,
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen;

#### Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind, wie

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- vorgespannte Fertigteile,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaus unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,

- einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
- Seilbahnkonstruktionen,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen;

#### Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten, wie

- räumliche Stabtragwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Faltwerke, Schalentragwerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- seilverspannte Zeldachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Turbinenfundamente.

**Anlage 2** (zu § 28 Absatz 1 und § 32 PPVO)**Anrechenbare Bauwerte in Euro**

Anrechenbare Bauwerte in Euro	Grundgebühr (in Euro) <sup>1</sup>					
	Prüfung Standsicherheitsnachweis					Prüfung Brandschutz- nachweis
	Bauwerksklasse					
	1	2	3	4	5	
10 000	97	145	193	241	302	.. <sup>2</sup>
15 000	134	200	267	334	418	.. <sup>2</sup>
20 000	168	252	336	420	527	.. <sup>2</sup>
25 000	201	301	402	502	629	.. <sup>2</sup>
30 000	232	349	465	581	728	.. <sup>2</sup>
35 000	263	394	526	657	824	.. <sup>2</sup>
40 000	293	439	585	731	917	.. <sup>2</sup>
45 000	322	482	643	804	1 007	.. <sup>2</sup>
50 000	350	525	699	874	1 096	.. <sup>2</sup>
75 000	484	726	1 046	1 209	1 516	.. <sup>2</sup>
100 000	609	913	1 218	1 522	1 908	354
150 000	842	1 263	1 684	2 105	2 639	489
200 000	1 060	1 590	2 120	2 650	3 322	616
250 000	1 268	1 901	2 535	3 168	3 971	736

<sup>1</sup> In der Gebühr ist die Umsatzsteuer enthalten.

<sup>2</sup> Vergütung nach Zeitaufwand.



Anrechenbare Bauwerte in Euro	Grundgebühr (in Euro)					
	Prüfung Standsicherheitsnachweis					Prüfung Brandschutz- nachweis
	Bauwerksklasse					
1	2	3	4	5		
300 000	1 466	2 200	2 933	3 666	4 594	852
350 000	1 659	2 488	3 317	4 147	5 198	963
400 000	1 846	2 769	3 692	4 614	5 783	1 072
450 000	2 028	3 042	4 056	5 070	6 355	1 178
500 000	2 207	3 310	4 413	5 517	6 914	1 281
1 000 000	3 841	5 762	7 684	9 604	12 037	2 230
1 500 000	5 313	7 973	10 628	13 286	16 650	3 086
2 000 000	6 688	10 034	13 378	16 724	20 960	3 884
3 500 000	10 465	15 701	20 934	26 163	32 792	6 077
5 000 000	13 920	20 885	27 845	34 810	43 625	8 085
7 500 000	19 253	28 883	38 520	48 143	60 345	11 183
10 000 000	24 250	36 360	48 480	60 600	75 950	13 417
15 000 000	33 525	50 295	67 050	83 820	105 045	16 677
20 000 000	42 220	63 300	84 420	105 520	132 240	18 622
25 000 000	50 425	75 675	100 900	126 125	158 075	19 532
Bei anrechenbaren Bauwerten über 25 000 000 Euro errechnet sich die Gebühr aus dem Tausendstel der jeweiligen anrechenbaren Bauwerte, vervielfältigt mit nachstehend aufgeführten Faktoren:						
	2,017	3,027	4,036	5,045	6,323	0,782

**Anlage 3** (zu § 27 Absatz 1 PPVO)**Berechnungsgrundlage zur Bestimmung des Brutto-Rauminhalts**

Der umbaute Raum baulicher Anlagen ergibt sich durch die äußeren Begrenzungsflächen. Es ist zu unterscheiden und getrennt zu ermitteln:

1. umbauter Raum von allseitig umschlossenen und überdeckten baulichen Anlagen oder Teilen derselben,
2. umbauter Raum von nicht allseitig in voller Höhe umschlossenen, jedoch überdeckten baulichen Anlagen oder Teilen derselben und
3. umbauter Raum von baulichen Anlagen oder Teilen derselben, die von Bauteilen (z. B. Brüstung, Attika, Geländer) umschlossen, jedoch nicht überdeckt sind.

Der umbaute Raum ergibt sich aus der Summe aller Produkte aus Grundrissflächen und den über den Grundrissebenen anzusetzenden, zugehörigen Höhen (z. B. Gebäudehöhe, Geschosshöhe, Raumhöhe). Der umbaute Raum ist in m<sup>3</sup> anzugeben. Bei baulichen Anlagen oder Teilen derselben, die nicht von senkrechten oder nicht von waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der umbaute Raum nach entsprechenden Formeln zu berechnen.

Konstruktive und gestalterische Vor- bzw. Rücksprünge sowie Profilierungen und untergeordnete Bauteile (z. B. Kellerlichtschächte, Außentreppen, Außenrampen, Eingangsüberdachungen, waagerechte Sonnenschutzkonstruktionen, Dachüberstände, Dachgauben, Lichtkuppeln, Schornsteinköpfe) bleiben unberücksichtigt, soweit sie die Wohn- bzw. Nutzfläche nicht verändern.

**Grundrissfläche des umbauten Raumes**

Die Grundrissfläche ergibt sich aus den äußeren Abmessungen der begrenzenden Bauteile in Fußbodenhöhe. Dabei sind die Außenflächen der Bauteile maßgebend, z. B. des Putzes, der Verblendung, der Verkleidung oder der Brüstung.

Überdeckte Grundrissflächen, die nicht oder nur teilweise umschlossen sind und keine äußeren Begrenzungen haben, sind nach der lotrechten Projektion der äußeren Begrenzung des überdeckenden Bauteils zu berechnen.

## Anzusetzende Höhe für den umbauten Raum

Als Höhe ist anzusetzen:

1. Bei allseitig umschlossenen und überdeckten baulichen Anlagen oder Teilen derselben

a) bei Flächen im Untergeschoss:

der Abstand zwischen der Unterfläche der den Fußboden tragenden Konstruktion und der Oberfläche des Fußbodens des darüber liegenden Geschosses. Fundamente, Kiesanlagen u. Ä. sowie besondere Baukonstruktionen bleiben unberücksichtigt;

b) bei Flächen in normalen Geschossen:

der Abstand zwischen der Oberfläche des Fußbodens und der Oberfläche des Fußbodens des darüber liegenden Geschosses;

c) bei Flächen in Geschossen, deren Decke zugleich Außenfläche oder Dachfläche ist (z. B. Geschoss unter einem Luftgeschoss, Dachgeschoss):

der Abstand zwischen der Oberfläche des Fußbodens und der Oberfläche des Daches oder der Terrasse;

d) bei Flächen in Geschossen, deren Unterfläche zugleich Außenfläche ist (z. B. Geschoss über einem Luftgeschoss):

der Abstand zwischen dieser Unterfläche und der Oberfläche des Fußbodens des darüber liegenden Geschosses.

2. Bei nicht allseitig in voller Höhe umschlossenen, jedoch überdeckten baulichen Anlagen oder Teilen derselben

a) bei Flächen im untersten Geschoss, die durch ein allseitig umschlossenes Geschoss überdeckt sind (z. B. offene Eingangshalle eines nicht unterkellerten Bauwerks):

der Abstand zwischen der Unterfläche der den Fußboden tragenden Konstruktion und der Unterfläche des darüber liegenden Geschosses. Fundamente, Kiesanlagen u. Ä. sowie besondere Baukonstruktionen bleiben unberücksichtigt;

b) bei Flächen zwischen allseits umschlossenen und überdeckten Geschossen (z. B. offene Eingangshalle eines unterkellerten Bauwerks, Luftgeschoss):

der lichte Abstand zwischen der Oberfläche des Fußbodens und der Unterfläche des darüber liegenden Geschosses;

c) bei Flächen unter einem ebenfalls nicht allseitig umschlossenen Geschoss oder bei Flächen von Geschossen, deren Decke zugleich Außenfläche oder Dachfläche ist (z. B. Loggia, Außengang, offenes Geschoss eines Parkhauses, überdeckte Dachterrasse):

der Abstand zwischen der Oberfläche des Fußbodens und der Oberfläche der Decke oder des Daches;

d) bei Flächen von Geschossen unter einem nicht allseitig umschlossenen Geschoss, deren Unterfläche zugleich Außenfläche ist (z. B. unterster Außengang):

der Abstand zwischen dieser Unterfläche und der Oberfläche des überdeckenden Bauteils;

e) bei eingeschossigen Bauwerken oder Teilen derselben (z. B. Tankstelle, überdeckter Verbindungsgang, offene Pausenhalle):

der Abstand zwischen der Unterfläche der den Fußboden tragenden Konstruktion und der Oberfläche des Daches. Fundamente, Kiesanlagen u. Ä. sowie besondere Baukonstruktionen bleiben unberücksichtigt.

3. Bei baulichen Anlagen, die von Bauteilen umschlossen, jedoch nicht überdeckt sind, oder Teilen derselben

a) bei Flächen über einem Geschoss (z. B. Dachterrasse):

der Abstand zwischen der Oberfläche dieses Geschosses und der Oberkante der umschließenden Bauteile;

b) bei Flächen auskragender Bauteile:

der Abstand zwischen der Unterfläche dieses Bauteils und der Oberkante der umschließenden Bauteile.

**Landesverordnung  
über die Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst  
(Vollstreckungsvergütungsverordnung)**

**Vom 13. November 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-13

Aufgrund des § 64 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Vollstreckungsbeamtinnen und  
Vollstreckungsbeamte der Landeskasse

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Landeskasse tätigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie die in diesem Dienstzweig hilfswise beschäftigten Beamtinnen und Beamten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung in Höhe von 50 Prozent der durch die Beamtin oder den Beamten für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren.

(2) Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 20 Euro nicht übersteigen. Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 20 Euro zu gewähren, kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 2

Vollstreckungsbeamtinnen und  
Vollstreckungsbeamte der Finanzverwaltung

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt bei monatlich vereinnahmten Beträgen

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. bis zu insgesamt 5.113 Euro   | 1 Prozent,   |
| 2. für jeden weiteren im Monat vereinnahmten Betrag bis zu insgesamt weiteren 5.113 Euro | 0,5 Prozent, |
| 3. für jeden weiteren im Monat über die Nummern 1 und 2 hinaus vereinnahmten Betrag      | 0,2 Prozent, |

mindestens jedoch 80 Euro.

(3) Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 20 Euro nicht übersteigen. Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 20 Euro zu gewähren, kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Der Berechnung der Vergütung nach Absatz 2 sind die im Kalendermonat vereinnahmten Beträge

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. November 2018

Daniel Günther  
Ministerpräsident

für jeden einzelnen Auftrag getrennt, unabhängig von der Reihenfolge der tatsächlichen Erledigung, ausgehend von dem geringsten über den jeweils höheren bis zum höchsten Betrag zugrunde zu legen.

§ 3

Vollstreckungsbeamtinnen und  
Vollstreckungsbeamte der Kommunen

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Kommunen tätigen Beamtinnen und Beamten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung in Höhe von

1. 1,00 Euro für jede auf Grund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen (Versteigerung, freihändigen Verkauf) vorgenommene Vollstreckungshandlung und
2. 0,5 Prozent der von der Vollstreckungsbeamtin oder dem Vollstreckungsbeamten durch Vollstreckungshandlungen vereinnahmten Geldbeträge; hierbei werden auch die von der Vollstreckungsbeamtin oder vom Vollstreckungsbeamten vereinnahmten Beträge berücksichtigt, die auf Grund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlt werden.

(2) Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 20 Euro nicht übersteigen. Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 20 Euro zu gewähren, kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4

Abgeltung von Aufwendungen

(1) Mit der Vergütung sind auch die besonderen, für die Vollziehtätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten. Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen bei Nachtdienst.

(2) Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich, soweit hierzu nicht besondere Bestimmungen ergangen sind, nach den allgemeinen reisekostenrechtlichen Vorschriften.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2018 in Kraft und tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Monika Heindold  
Finanzministerin

**Landesverordnung  
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizei\*)  
Vom 14. November 2018**

Aufgrund des § 26 Absatz 1 des Landesbeamten-gesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

**Artikel 1  
Änderung der Ausbildungs-  
und Prüfungsordnung Polizei**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizei vom 16. April 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird nach der Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 393)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 747),“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. bei Beamtinnen und Beamten, die Einwilligung zur Einsichtnahme in die Personalakte,“

b) Die bisherigen Nummern 6 bis 12 werden die Nummern 7 bis 13.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„§ 48 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 LHO in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), ist bei der Erstellung der Vorschlagsliste zur Einstellung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber sowie bei der Erstellung der Rangliste gemäß Absatz 6 zu beachten.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten“ durch die Worte „für Inneres zuständigem Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 5 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach den Bestimmungen der Polizeilaufbahnverordnung. Er gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Grundausbildung von einem Jahr,
2. Fachausbildung mit Berufspraktikum von einem Jahr,
3. Abschlussausbildung zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung von sechs Monaten.“

b) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Auf den Vorbereitungsdienst werden

1. der Erholungsurlaub und der den Menschen mit Behinderungen zustehende Zusatzurlaub in voller Höhe und
2. Krankheitszeiten sowie Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), und einer Elternzeit nach der Elternzeitverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) angerechnet.

Auf den Vorbereitungsdienst können im Einzelfall Zeiten eines Urlaubs aus anderen Anlässen oder Zeiten einer sonstigen Freistellung vom Dienst angerechnet werden; dies gilt sinngemäß, wenn aus anderen, nicht in der Person der Anwärtin oder des Anwärter liegenden Gründen die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes ausnahmsweise unterschritten wird. Die Zeiten nach Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sind insoweit eingeschränkt, so dass die Anwesenheit mindestens 75 Prozent der dafür vorgesehenen Stunden in jedem Abschnitt des Vorbereitungsdienstes betragen muss. Soweit Zeiten nach Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 nicht angerechnet werden, verlängert sich der Vorbereitungsdienst mindestens um die Dauer dieser Zeiten. Zuständig für die Gestaltung und den Inhalt der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist die Ausbildungsleitung.“

6. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg“ das Wort „(WSPS)“ eingefügt.

\*) Ändert LVO vom 27. November 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-15

- b) In Satz 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Beschluss des Kuratoriums bei der WSPS vom 22. März 2011 (118. KT, TOP 5.4)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Beschluss des Kuratoriums bei der WSPS vom 16. März 2016 (128. KT, TOP 5.4)“ ersetzt.
- c) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfungsordnung kann auf der Internetseite <http://www.extrapol.de/wsp/wspstartseite> eingesehen werden.“
7. In § 17 Absatz 3 Satz 5
- a) wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ ersetzt,
- b) werden die Wörter „nachgeholt werden“ durch das Wort „nachzuholen“ ersetzt.
8. In § 19 Absatz 7 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze „Ausnahmen hiervon sind möglich und werden nach Vorschlag der Bewertungskonferenz durch das Prüfungsamt entschieden. Eine Fristverlängerung ist maximal bis zum Beginn des Berufspraktikums zulässig.“ eingefügt.
9. In § 22 Absatz 3 werden die Worte „die von der PD AFB bestimmte Fachinspektion Ausbildung“ durch die Worte „der Sachbereich 44 der PDAFB“ ersetzt.
10. In § 29 Absatz 1 Satz 4 werden nach den Worten „Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Bewertungspunkte voneinander ab“ die Worte „oder unterscheiden sich Erst- und Zweitbewertung in ausreichend und mangelhaft oder mangelhaft und ungenügend,“ eingefügt.
11. § 31 wird wie folgt geändert.
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Worte „in höchstens einem Fach“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
12. In § 35 Absatz 5 erhält Nummer 3 folgende Fassung:  
„3. die mündliche Prüfungsleistung in keinem Fach mit ungenügend bewertet wurde.“
13. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018, (GVOBl. Schl.-H. S. 68)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „,“ beginnend ab 1. Januar 2016,“ gestrichen.
14. In § 50 Absatz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten“ durch die Worte „des für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
15. In § 51 Absatz 5 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
16. In § 56 Absatz 4 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

## 17. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Abs." durch das Wort „Absatz“ ersetzt.,

b) Die Nummer 3.4 erhält folgende neue Fassung:

**„3.4 Sport**

Für die Erlangung des Leistungsscheins im Fach Sport sind die jeweiligen Mindestanforderungen in den Teildisziplinen „Konditionsfördernde Sportart“ und „Schwimmen und Retten“ zu erfüllen.

**„Konditionsfördernde Sportart“**

Mindestanforderung:

- 5000 m - Lauf auf einer Aschen- oder Tartanbahn auf einem Sportplatz oder in einem Sportstadion in nachfolgender Zeit:

Männer/ Jahre	bis 29 in Minuten	30 bis 34 in Minuten	35 bis 39 in Minuten	40 bis 44 in Minuten	45 bis 49 in Minuten	50 bis 54 in Minuten
5 000 m Laufen	24:00	25:30	26:50	27:35	28:50	30:00

Frauen/ Jahre	bis 29 in Minuten	30 bis 34 in Minuten	35 bis 39 in Minuten	40 bis 44 in Minuten	45 bis 49 in Minuten	50 bis 54 in Minuten
5 000 m Laufen	28:45	29:30	29:45	31:35	32:15	34:10

oder alternativ

- 1000 m - Schwimmen in einer Schwimmhalle auf einer 25 m - Bahn in nachfolgender Zeit:



Männer/ Jahre	bis 29 in Minuten	30 bis 34 in Minuten	35 bis 39 in Minuten	40 bis 44 in Minuten	45 bis 49 in Minuten	50 bis 54 in Minuten
1 000 m Schwimmen	23:00	25:30	27:30	29:00	30:00	30:30

Frauen/Jahr e	bis 29 in Minuten	30 bis 34 in Minuten	35 bis 39 in Minuten	40 bis 44 in Minuten	45 bis 49 in Minuten	50 bis 54 in Minuten
1 000 m Schwimmen	25:00	27:30	29:30	31:00	32:00	32:30

**„Schwimmen und Retten“**

Mindestanforderung:

- Rettungsübung, nachgewiesen in einer Prüfung, in nachfolgender Zeit:

Männer	3:00 Minuten
Frauen	3:15 Minuten

“

c) Die Nummer 4.1 erhält folgende neue Fassung:

**„4.1 Praxistraining 1 -Sport und körperliche Fitness**

Für die Erlangung des qualifizierten Teilnahmenachweises sind die jeweiligen Mindestanforderungen in den Teildisziplinen

„Konditionsfördernde Sportart“ und „Schwimmen und Retten zu erfüllen.

**„Konditionsfördernde Sportart“**

Mindestanforderung:

- 5000 m - Lauf auf einer Aschen- oder Tartanbahn auf einem Sportplatz oder in einem Sportstadion in nachfolgender Zeit:

Männer/ Jahre	bis 29 in Minuten	30 bis 34 in Minuten	35 bis 39 in Minuten	40 bis 44 in Minuten	45 bis 49 in Minuten	50 bis 54 in Minuten
5 000 m Laufen	24:00	25:30	26:50	27:35	28:50	30:00

Frauen/ Jahre	bis 29 in Minuten	30 bis 34 in Minuten	35 bis 39 in Minuten	40 bis 44 in Minuten	45 bis 49 in Minuten	50 bis 54 in Minuten
5 000 m Laufen	28:45	29:30	29:45	31:35	32:15	34:10

oder alternativ

- 1000 m - Schwimmen in einer Schwimmhalle auf einer 25 m – Bahn in nachfolgender Zeit:

Männer/Jahr e	bis 29 in Minuten	30 bis 34 in Minuten	35 bis 39 in Minuten	40 bis 44 in Minuten	45 bis 49 in Minuten	50 bis 54 in Minuten
1 000 m Schwimmen	23:00	25:30	27:30	29:00	30:00	30:30

Frauen/Jahr e	bis 29 in Minuten	30 bis 34 in Minuten	35 bis 39 in Minuten	40 bis 44 in Minuten	45 bis 49 in Minuten	50 bis 54 in Minuten
1 000 m Schwimmen	25:00	27:30	29:30	31:00	32:00	32:30

### „Schwimmen und Retten“

Mindestanforderung:

- Rettungsübung, nachgewiesen in einer Prüfung, in nachfolgender Zeit:

Männer	3:00
Frauen	3:15

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. November 2018

H a n s – J o a c h i m   G r o t e  
Minister  
für Inneres, ländliche Räume und Integration

## Landesverordnung zur Änderung der Polizeiaufbahnverordnung\*) Vom 14. November 2018

Aufgrund des § 107 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

### Artikel 1

#### Änderung der Polizeiaufbahnverordnung

Die Polizeiaufbahnverordnung vom 27. November 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 393), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift zu § 8 werden das Komma und das Wort „Qualifizierungsmaßnahmen“ gestrichen.
  - b) In der Überschrift zu § 10 werden das Komma und das Wort „Qualifizierungsmaßnahmen“ gestrichen.
  - c) Zwischen den §§ 14 und 15 werden die Worte „Abschnitt III Ergänzende Vorschriften“ gestrichen.
  - d) Zwischen den §§ 15 und 16 werden die Worte „Abschnitt IV Zuständigkeiten, Schlussvorschriften“ durch die Worte „Abschnitt III Ergänzende Vorschriften“ ersetzt.
  - e) Zwischen den §§ 16 und 17 werden die Worte
 

„Abschnitt IV  
Zuständigkeiten, Schlussvorschriften“

 eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert
      - aaa) In Nummer 6 werden die Worte „und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet“ gestrichen.
      - bbb) In Nummer 7 werden die Worte „als Bewerberin“ und „und als Be-

werber mindestens 1,65 m“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummern 1, 2, 6 und 8“ durch die Angabe „Nummern 1, 2 und 8“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 17)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 742)“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 8 erhält folgende Fassung:
- „§ 8  
Vorbereitungsdienst  
(§ 19 ALVO)
- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate und schließt mit der Laufbahnprüfung I ab. Das Nähere regelt die APO-Pol.
- (2) Nach Bestehen der Laufbahnprüfung I werden die Beamtinnen und Beamten unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe zu Polizeiobermeisterinnen oder zu Polizeiobermeistern ernannt.“
4. In § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10  
Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt  
(§ 21 ALVO)

(1) Der in einem Bachelorstudiengang durchgeführte Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre

\*) Ändert LVO vom 27. November 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-11

und schließt mit der Laufbahnprüfung II ab. Das Nähere regelt die APO-Pol.

(2) Nach Bestehen der Laufbahnprüfung II werden die Beamtinnen und Beamten unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe zu Polizeikommissarinnen oder zu Polizeikommissaren beziehungsweise zu Kriminalkommissarinnen oder zu Kriminalkommissaren ernannt.

(3) Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweiges Wasserschutzpolizeidienst, die die zusätzlichen Voraussetzungen aus § 9 Absatz 3 erfüllen, werden nach Bestehen der Laufbahnprüfung II unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe zu Polizeioberkommissarinnen oder zu Polizeioberkommissaren ernannt.“

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 3 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden zu den neuen Nummern 3, 4 und 5.

b) In Satz 3 werden die Worte „Abweichend von Nummer 5“ durch die Worte „Abweichend von Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

7. In § 13 Absatz 1 Nummer 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 132 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ ersetzt.

8. Zwischen den §§ 14 und 15 werden die Worte „Abschnitt III Ergänzende Vorschriften“ gestrichen.

9. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 3 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 4 wird die neue Nummer 3.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die in § 29 Absatz 3 des Polizeihochschulgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 88) gesetzlich festgelegten Ausnahmen werden zugelassen.“

10. Zwischen den §§ 15 und 16 werden die Worte „Abschnitt IV Zuständigkeiten, Schlussvorschriften“ durch die Worte „Abschnitt III Ergänzende Vorschriften“ ersetzt.

11. Zwischen den §§ 16 und 17 werden die Worte „Abschnitt IV Zuständigkeiten, Schlussvorschriften“ eingefügt.

12. Die Anlage 2 wird gestrichen.

13. Die bisherige Anlage 3 wird die neue Anlage 2, und Satz 1 der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Befähigungszeugnisse der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257,) im Sinne von § 9 Absatz 3:“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. November 2018

H a n s – J o a c h i m G r o t e  
Minister  
für Inneres, ländliche Räume und Integration

## **Landesverordnung zur Änderung der Anlagenverordnung\*)**

**Vom 15. November 2018**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und § 111 Absatz 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

### **Artikel 1**

Die Anlagenverordnung vom 29. April 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 448, ber. S. 592), zuletzt ge-

ändert durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 21f werden ersatzlos gestrichen.

2. Der bisherige § 22 wird zu § 1.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anerkennung von

Sachverständigenorganisationen

(zu § 52 AwSV)

\*) Ändert LVO vom 29. April 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-0-7

Die oberste Wasserbehörde ist zuständig für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl I S. 905).“

4. Die bisherigen §§ 23 bis 29 werden ersatzlos gestrichen.

5. Der bisherige § 30 wird zu § 2.

6. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. November 2018

Jan Philipp Albrecht  
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

### **Landesverordnung über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungsverordnung – ERechVO)**

**Vom 15. November 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-26

Aufgrund des § 52g Absatz 2 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 648), verordnet die Landesregierung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt grundsätzlich für alle Rechnungen, mit denen eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird und die nach Erfüllung von Aufträgen und öffentlichen Aufträgen sowie zu Konzessionen ausgestellt wurden, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen für geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten enthält.

(2) Die Verpflichtung aus § 52g Absatz 2 LVwG gilt für Behörden, die keine Landesbehörden sind, nur soweit der Wert des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert vergebenen Konzession den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Landrätinnen und Landräte, sofern sie als allgemeine untere Landesbehörde tätig werden.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Eine Rechnung ist jedes Dokument, mit dem eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

(2) Eine elektronische Rechnung ist jedes Dokument im Sinne von Absatz 1, wenn es in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format

die automatische und elektronische Verarbeitung des Dokuments ermöglicht.

(3) Rechnungssteller sind alle Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die eine Rechnung an Rechnungsempfänger im Sinne von Absatz 4 ausstellen und übermitteln.

(4) Rechnungsempfänger sind alle Stellen, für die gemäß § 159 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Vergabekammer des Landes Schleswig-Holstein zuständig ist.

(5) Rechnungssender sind alle Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die eine elektronische Rechnung im Auftrag des Rechnungsstellers ausstellen und übermitteln.

#### **§ 3**

##### **Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und an die Übermittlung**

(1) Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen sollen Rechnungssteller und Rechnungssender den Datenaustauschstandard XRechnung vom 29. September 2017 (BANz AT 10. Oktober 2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung verwenden. Es kann auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht.

(2) Rechnungsempfänger haben mindestens den Empfang elektronischer Rechnungen per De-Mail sicherzustellen. Sie können weitere Zugangswege für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen einrichten. Sie dürfen festlegen, dass der Rechnungssteller oder Rechnungssender sich vor deren Nutzung mit einem Nutzerkonto im Sinne von § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes vom

14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) oder mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten elektronisch identifiziert. Rechnungsstellern sind in geeigneter Weise die Zugangswege, die für den Empfang elektronischer Rechnungen bereitgestellt werden, und die Bedingungen für deren Nutzung mitzuteilen.

(3) Elektronische Rechnungen sollen automationsunterstützt auf ihre formale Fehlerlosigkeit und eine für den gewählten Zugangsweg gültige Leitweg-Identifikationsnummer geprüft werden. Wird dabei die ordnungsgemäße Übermittlung einer elektronischen Rechnung festgestellt, ist der Rechnungssteller oder der Rechnungssender automationsunterstützt davon zu benachrichtigen. Eine formal fehlerhafte elektronische Rechnung soll automationsunterstützt abgelehnt werden. In diesem Fall ist der Rechnungssteller oder der Rechnungssender über die Ablehnung zu informieren.

(4) Eine elektronische Rechnung, die weder per De-Mail noch auf einem der in Absatz 2 genannten weiteren Zugangswege übermittelt wurde, darf der Rechnungsempfänger ablehnen. Einer Information der Rechnungssteller oder der Rechnungssender über die Ablehnung bedarf es dabei nicht.

(5) Die eröffneten elektronischen Zugänge zum Empfang elektronischer Rechnungen der Landesbehörden und die Bedingungen für deren Nutzung sind in der Anlage 1 aufgeführt.

#### § 4

##### Inhalt der elektronischen Rechnung

(1) Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. eine Leitweg-Identifikationsnummer,
2. die Bankverbindungsdaten,
3. die Zahlungsbedingungen und
4. die De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers.

(2) Die elektronische Rechnung hat zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Angaben zu enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bereits bei Beauftragung übermittelt wurden:

1. die Lieferantenummer,
2. eine Bestellnummer.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. November

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Jan Philipp Albrecht  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung

#### Anlage 1 (zu § 3 Absatz 5)

Zugangsweg für elektronische Rechnung in den Landesbehörden

De-Mail

#### § 5

##### Schutz personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die durch elektronische Rechnungsstellung übermittelt und empfangen wurden, dürfen vom Rechnungsempfänger nur zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung und zur Erfüllung der haushaltsrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden.

#### § 6

##### Ausnahmen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge

(1) Rechnungsdaten, die gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732), oder gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 651, ber. 2004 S. 290), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), geheimhaltungsbedürftig sind, sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Unberührt dessen können Vertragsparteien im Einzelfall eine elektronische Rechnungsstellung vereinbaren.

(2) Rechnungsdaten, die nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 4 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes geheimhaltungsbedürftig sind, dürfen nicht per E-Mail übertragen werden.

#### § 7

##### Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 3 Absatz 1 haben Rechnungssteller und Rechnungssender für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen bis zum 26. November 2019 den Datenaustauschstandard ZUGFeRD zu verwenden. Die zu verwendende Version des Datenaustauschstandard ZUGFeRD ist der Anlage 2 zu entnehmen.

#### § 8

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 27. November 2018 in Kraft.

(2) Für Rechnungsempfänger, die keine obersten Landesbehörden sind, tritt die Verordnung am 18. April 2020 in Kraft. Satz 1 gilt entsprechend für Aufträge, die in Fällen der Organleihe für das Land vergeben werden.

Anl. 2

#### Anlage 2 (zu § 7)

Zu verwendende Version des Datenaustauschstandard ZUGFeRD

ZUGFeRD ab der Version 2.0

**Landesverordnung  
zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung  
Vom 15. November 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-28

Aufgrund

1. des § 34 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet die Landesregierung die folgenden §§ 1 und 3;
2. des § 35 Absatz 6 des LNatSchG verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung die folgenden §§ 2 und 3:

§ 1

Bestimmungen zur Sondernutzung

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, im Rahmen der eingeräumten Sondernutzung den Gemeingebrauch aus wichtigem Grund nach § 59 Absatz 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit § 32 LNatSchG durch Satzung einzuschränken, soweit dies zur Verwirklichung der genehmigten Sondernutzung erforderlich ist. Die zuständige Naturschutzbehörde hat hinsichtlich der wichtigen Gründe ihre Zustimmung zu erteilen. Die Gemeinde darf bei der Verwirklichung der Sondernutzung das Wandern am Meeresstrand über einen abgabepflichtigen Strand entlang der Wasserlinie nicht verhindern, es sei denn, dass eine Umwanderung des Strandes auf eigens dafür vorgesehenen Wegen möglichst in Sichtweite des Meeres möglich ist.

(2) Die Gemeinden sollen Strandflächen, für die eine Sondernutzung eingeräumt worden ist, kennzeichnen.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auch eine Sondernutzung für andere Zwecke als den Badebetrieb einräumen, sofern Belange des Naturschutzes oder andere Belange des Gemeinwohls

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. November 2018

Daniel Günther  
Ministerpräsident

nicht entgegenstehen. Die Einräumung einer Sondernutzung für andere Zwecke beinhaltet nicht die Genehmigung oder Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften. Sondernutzungen für das Abstellen von kleinen Wasserfahrzeugen oder sonstige wassersportliche Zwecke dürfen nur eingeräumt werden, wenn andere Stellflächen nicht vorhanden sind, der Zugang zum Meeresstrand und die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht unangemessen beeinträchtigt werden und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet sind.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde hat vor der beabsichtigten Einräumung einer Sondernutzung ein Beteiligungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 bis 4 und 5 Nummer 2 LNatSchG durchzuführen. Soll einer Gemeinde die Sondernutzung auf gemeindefreiem Gebiet eingeräumt werden, ist die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erforderlich.

§ 2

Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung

Die Bestimmungen des § 35 Absatz 2 bis 5 LNatSchG über Schutzstreifen an Gewässern gelten auch für die in der Anlage aufgeführten Gewässer zweiter Ordnung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 29. November 2023 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung vom 8. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 759\*), geändert durch Verordnung vom 19. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 443), außer Kraft.

Jan Philipp Albrecht  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-229

## Anlage zum § 2 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung

Kreis / kreisfreie Stadt	Bezeichnung	Beginn des Gewässerabschnittes	Stationierung	Ende des Gewässerabschnittes	Stationierung
Hansestadt Lübeck	Fackenburger Landgraben	Lübeck, Unterführung "Steinmader Dammi"	6+784	Lübeck, Einlauf in den Mühlenbach, Höhe Unterführung der Bundesautobahn 1	0+000
Hansestadt Lübeck	Herrenburger Landgraben	Lübeck, Übergang ins Naturschutzgebiet "Wakenitz"	3+146	Lübeck, Übergang ins Vogelschutzgebiet 2031-401 "Travelförde"	1+403
Hansestadt Lübeck	Niemarker Landgraben	Lübeck, Gemeindegrenze zu Krummesse	7+740	Lübeck, Übergang in Naturschutzgebiet "Wakenitz"	0+870
Hansestadt Lübeck	Oberlauf des Roggenhorster Landgrabens	Lübeck, Unterführung "Steinmader Dammi"	1+751	Lübeck, 600 m südlich der Kreisstraße 21 in Höhe "Heckkalen"	0+000
Hansestadt Lübeck	Petrolmuhlfen	Lübeck, Auslauf aus der Trave	0+949	Lübeck, Unterführung der Straße "Zür Teerhofinsel"	0+000
Hansestadt Lübeck	Schwartau	Malente, Gemeindegrenze zu Bösdorf, außerhalb der durchflossenen FFH-Gebiete, nach Übergang in Stadtgebiet	39+376	Lübeck, 750 m unterhalb der Unterführung der Bundesautobahn 1, Übergang ins FFH-Gebiet 2030-392 "Travelförde und angrenzende Flächen"	0+000
Hansestadt Lübeck	Stadttrave HL	Lübeck, Überführung der Wippenbrücke	2+403	Lübeck, Einlauf in die Kanal-Trave	0+000
Hansestadt Lübeck	Trave-Altes Fahrwasser	Lübeck, Übergang ins FFH-Gebiet 2030-392 "Travelförde und angrenzende Flächen"	1+496	Lübeck, Unterführung der Straße "Zür Teerhofinsel"	0+102
Hansestadt Lübeck	Wakenitz	Lübeck, Übergang aus dem Naturschutzgebiet "Wakenitz"	4+104	Lübeck, Einlauf in die Kanaltrave, Unterführung der "Falkenstraße"	0+000
Neumünster					
Neumünster	Schwale	Neumünster, Gemeindegrenze zu Bönebüttel	8+560	Neumünster, Einlauf in die Stör	0+000
Neumünster	Stör	Neumünster, Gemeindegrenze zu Groß Kummerfeld	7+923	Neumünster, Einlauf der Schwale	0+000
Neumünster	Stör	Neumünster, Einlauf der Schwale	21+168	Neumünster, Unterführung der Bundesautobahn 7	20+013
Dithmarschen					
Dithmarschen	Broklandsau	Linden, Zusammenfluss Lindener Au / Osterau	19+865	Südensteidtd, 1900 m unterhalb der Unterführung Landesstraße 150	12+567
Dithmarschen	Gieselau/Westerau	Weimbüttel, 900 m östlich der Ortslage Schrum und der Kreisstraße 40	15+703	Albersdorf, Unterführung Landesstraße 316, Übergang FFH-Gebiet 1821-304 "Gieselautal"	8+536
Dithmarschen	Heimischen Bach	Quickborn, 350 m oberhalb der Unterführung der Bahnlinie	11+827	Brickeln, Unterführung Bahnlinie	0+129
Dithmarschen	Lindener Au	Schalholz, 450 m nördlich der Siedlung Vierth	4+172	Linden, Zusammenfluss mit der Osterau und Verbindung zur Broklandsau	0+000
Dithmarschen	Moorbek	Tensbüttel-Röst, 470 m oberhalb der Unterführung Bundesautobahn 23	2+344	Albersdorf, Einlauf in die Westerau, Übergang ins FFH-Gebiet 1821-304 "Gieselautal"	0+072
Dithmarschen	Wierbek	Westerborstel, Siedlung Bergeleith, 350 m südlich der Kreisstraße 42	4+927	Bankenholm, Zusammenfluss mit der Broklandsau	0+000
Herzogtum Lauenburg					
Herzogtum Lauenburg	Barnitz	Stubben, Gemeindegrenze zu Steinburg	3+077	Bad Oldesloe, Einlauf in die Beste, bis zur Kreuzgrenze zu Stormarn	0+000
Herzogtum Lauenburg	Billte	Linau, 530 m nordwestlich der Kreuzung "Dorfstraße / Hauptstraße"	32+778	Koberg, Übergang ins FFH-Gebiet 2427-391 "Billte", außerhalb des Vogelschutzgebietes 2328-491 "Waldgebiete in Lauenburg"	26+561
Herzogtum Lauenburg	Grimau	Siebenbäumen, Unterführung der Kreisstraße 42 südlich von Siebenbäumen	19+757	Groß Schenkenberg, Unterführung 500 m östlich von Trenthorst	9+810
Herzogtum Lauenburg	Hornbeker Mühlenbach	Niendorf/Stecknitz, westlicher Waldtrand des Staatsforstes Stubben	2+363	Grambek, am Elbe-Lübeck-Kanal	0+000
Herzogtum Lauenburg	Kobek	Steinhorst, Unterführung der Kreisstraße 42	5+851	Groß Boden, Einlauf in die Barnitz	0+000
Herzogtum Lauenburg	Mühlenbek	Groß Pampau, Übergang ins FFH-Gebiet 2429-301 "Birkenbruch südlich Groß Pampau"	5+801	Schulendorf, Einlauf in die Steinau	0+000
Herzogtum Lauenburg	Niemarker Landgraben	Krummesse, Unterführung "Krummesser Moonweg"	8+711	Krummesse, Gemeindegrenze zu Lübeck	7+740
Herzogtum Lauenburg	Schulendorfer Bek	Schulendorf, Auslauf aus dem Vogelschutzgebiet 2428-492 "Sachsenwald-Gebiet"	5+466	Schulendorf, Einlauf in die Mühlenbek	0+000



Anlage zum § 2 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung

Herzogtum Lauenburg	Schwarze Au	Grove, 1700 m oberhalb der Unterführung der Bundesstraße 404	16+378	Schwarzenbek, Unterführung der Bahnlinie, Übergang ins Vogelschutzgebiet 2428-492 "Sachsenwald-Gebiet"	13+992
Herzogtum Lauenburg	Steinau / Talkauer Au	Talkau, Unterführung der "Friedhofstraße"	22+111 / 4+371	Büchen, Einlauf in den Elbe-Lübeck-Kanal	0+000 / 0+000
Herzogtum Lauenburg	Susterbek	Dassendorf, Quelle an der Bundesstraße 207	4+651	Sachsenwald, Unterführung der Straße "Am Riessenbett", Übergang ins Vogelschutzgebiet 2428-492, "Sachsenwald-Gebiet"	2+283
Ostholstein	1.8.17 / 1.8.17.2	Mälenke, Auslauf aus dem Schonausee, außerhalb des FFH-Gebietes 1729-353 "Großer und Kleiner Benzer See"	1+960 / 2+958	Mälenke, Wulfsteert	0+000 / 0+000
Ostholstein	Curauer Au	Ahrensbök, 350 m nordwestlich der Siedlung "Brauner Heckkaten", 80 m östlich des FFH-Gebietes 1929-391 "Wälder im Ahrensböcker Endmoränengebiet"	18+436	Stockelsdorf, Unterführung der Landesstraße 184, Übergang ins FFH-Gebiet 2030-328 "Schwarntal und Curauer Moor"	7+688
Ostholstein	E5-9	Schönwalde am Bungsberg, Unterführung der Landesstraße 216, Auslauf aus dem Hofteich	13+723	Wangels, Kreisgrenze zu Plön	0+279
Ostholstein	Glatau	Glatau, Unterführung der Landesstraße 306	3+799	Glatau, erneute Unterführung der Landesstraße 306	0+714
Ostholstein	Krenper Au	Altenkrempe, 70 oberhalb der Unterführung "Milchstraße", Übergang ins FFH-Gebiet 1831-321 "Krenper Au"	3+689	Neustadt in Holstein, 400 m unterhalb der Unterführung "Milchstraße", Übergang ins FFH-Gebiet 1830-301 "NSG Neustädter Binnenwasser"	3+225
Ostholstein	Lachsbach	Schönwalde am Bungsberg, Unterführung der Straße zum Bungsberghof, 500 m südlich des Bungsberges	17+383	Schönwalde am Bungsberg, Übergang ins FFH-Gebiet 1830-302 "Lachsau"	12+832
Ostholstein	NN (Zufluss zum Mühlenteich) / E5-8	Wangels, 1100 m westlich der Landesstraße 216 im OT Neustorf	3+610 / 1+575	Bleikendorf, Einlauf in den Mühlenteich, bis zur Kreisgrenze zu Plön	0+000 / 0+000
Ostholstein	Schwartau	Mälenke, Gemeindegrenze zu Bösdorf, außerhalb der durchflossenen FFH-Gebiete	39+376	Lübeck, 760 m unterhalb der Unterführung der Bundesautobahn 1, Übergang ins FFH-Gebiet 2030-392 "Traveltöde und angrenzende Flächen", bis zur Kreisgrenze zu Lübeck	0+000
Ostholstein	Schwentine	Schönwalde am Bungsberg, 350 m nordöstlich der Siedlung Bergfeld	27+662	Kasseedorf, 400 m unterhalb der Unterführung der Landesstraße 178, Übergang ins FFH-Gebiet 1830-391 "Gebiet der Oberen Schwentine"	24+553
Ostholstein	Steinbach	Kasseedorf, 500 m südlich der Siedlung Griebel, 2500 m oberhalb der Siedlung Vinzler	10+697	Altenkrempe, Einlauf in die Lachsau, Übergang ins FFH-Gebiet 1830-302 "Lachsau"	0+000
Ostholstein	Testener Au / Johannisebek	Wangels, Übergang aus dem FFH-Gebiet 1730-301 "Steinbek"	3+385 / 2+234	Wangels, Mündung in die Ostsee, Übergang ins FFH-Gebiet 1629-391 "Strandseen der Hohwacher Bucht"	0+000 / 0+000
Ostholstein	Thuraubek	Ratekau, 400 m westlich der Ortschaft Offendorf	2+862	Timmendorfer Strand, Einlauf in den Heimelsdorfer See	0+000
Ostholstein	Zufluss zum Steinbach	Altenkrempe, 2900 m oberhalb der Dorfstraße der Siedlung Kassau	4+261	Altenkrempe, Einlauf in den Steinbach	0+000
Pinneberg					
Pinneberg	Bilsbek	Hemdingen, 500 m südlich der Siedlung "Häblichshorst", außerhalb des FFH-Gebietes 2224-391 "Himmelmoor, Kummerfelder Gehege und angrenzende Flächen"	13+004	Prisdorf, Einlauf in die Pinnau und Übergang ins FFH-Gebiet 2323-392 "Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen"	0+000
Pinneberg	Gronau	Norderstedt, Auslauf des Regenwasserückhaltebeckens am Dreibeckenweg, innerhalb der Kreisgrenze	6+870	Quickborn, Unterführung der Bundesautobahn 7, Übergang ins FFH-Gebiet 2225-303 "Pinnau / Gronau"	4+617
Pinneberg	Offenau	Brande-Hömerkirchen, Auslauf aus dem FFH-Gebiet 2124-301 "Klein Offenseh-Bokelsesser Moor"	10+975	Bokholt-Hanredder, Einlauf in die Krückau, Übergang ins FFH-Gebiet 2224-306 "Obere Krückau"	0+000
Plön					

## Anlage zum § 2 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung

Plöön	803 (Zulauf der Tensfelder Au)	Nehmiten, Auslauf aus dem Stocksee	1+155	Nehmiten, Einlauf in die Tensfelder Au, Übergang ins FFH-Gebiet 1828-392 "Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung"	0+000
Plöön	Alte Schwentine	Belau, Auslauf aus dem Schmalensee	21+850	Preetz, Übergang in das FFH-Gebiet 1727-322 "Untere Schwentine"	0+215
Plöön	Kossau	Lehrade, 750 m oberhalb der Unterführung der Landesstraße 53, Übergang ins FFH-Gebiet 1728-304 "NSG Rixdorfer Teiche und Umgebung"	28+214	Rantzau, Gut Rantzau, Unterführung "im Kossagrund", Übergang ins FFH-Gebiet 1728-392 "Kossautal und angrenzende Flächen"	14+696
Plöön	Malenter Au (Neuer Kanal, Steversdorfer-Au)	Högsdorf, Unterführung "Viendamm"	14+180	Malente, Einlauf in den Kellesee, Übergang ins FFH-Gebiet 1828-392 "Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung"	1+424
Plöön	Mühlenu, Fließlandbek	Klethkamp, Kreisgrenze zu Ostholstein	4+481	Blekenorf, Pumpwerk, Übergang ins FFH-Gebiet 1629-391 "Standseen der Hohwachter Bucht"	0+000
Plöön	Mühlenu, Wittenberger Au	Grebli, Auslauf aus dem Tresdorfer See	1+854	Mücheln, Einlauf in die Fischteiche, Übergang ins EGV-Gebiet 1728-401 "Teiche zwischen Selenit und Plöön"	6+903
Plöön	NN (Zufluss zum Mühlenteich) / E5-8	Wangels, 1100 m westlich der Landesstraße 216 im OT Neustorf, nach Übergang ins Kreisgebiet	3+610 / 1+575	Blekenorf, Einlauf in den Mühlenteich	0+000 / 0+000
Plöön	Predigerau	Schilldorf, Wassermühle, Unterführung der Kreisstraße 6	5+308	Rendswühren, Einlauf in die Schwale	0+000
Plöön	Salzau	Fargau-Pratzau, Unterführung der Kreisstraße 28, Übergang ins FFH-Gebiet 1628-302 "Seleniter See"	9+087	Stoltenberg, Übergang ins FFH-Gebiet 1627-321 "Hagener Au und Passader See"	0+103
Plöön	Schmarkau	Grebli, 40 vor Übergang ins FFH-Gebiet 1828-303 "Wald nördlich Malente"	6+512	Malente, 120 m unterhalb des Schmarksees, Übergang ins FFH-Gebiet 1828-302 "Grebner See, Schluensee und Schmarkau"	1+244
Plöön	Schmiedenu	Högsdorf, Unterführung 800 m oberhalb des Inhees	10+516	Blekenorf, Einlauf in die Mühlenu	0+000
Plöön	Schwale	Gönnebek, Teiche nordwestlich der Ortslage Gönnebek	11+489	Bönnebüttel, Gemeindegrenze zu Neumünster	0+000
Plöön	Sophienhofer Au	Köhn, 700 m oberhalb der Kreisstraße 13	6+734	Stoltenberg, Einlauf in die Salzau	0+000
Rendsburg-Eckernförde					
Rendsburg-Eckernförde	Bargstedter Au/Mühlenu	Nindorf, 550 m westlich der Siedlung "Hahnenkamp"	7+788	Brammer, Zusammenfluss mit der Brammerau	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Brammerau	Brammer, Zusammenfluss mit der Bargstedter Au/Mühlenu	4+014	Jevenstedt, Zusammenfluss mit der Bokeler Au zur Jevenu	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Brednebek	Wasbek, Unterführung der Bahnstrecke, 1000 m oberhalb der Unterführung der Bundesstraße 430	0+562	Aukrug, Einlauf in die Bünzener Au, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Buckener Au	Meezen, Unterführung der Landesstraße 123	2+667	Meezen, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	1+350
Rendsburg-Eckernförde	Fuhlenau	Gnutz, 230 m nördlich der "Ohle Landstrat"	4+381	Aukrug, Einlauf in die Bünzener Au und Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Fuhlenau (Fuhlenbek)	Remmels, 1000 m oberhalb der Unterführung der Straße zwischen Papenu und Dörpstedt	3+732	Osterstedt, Unterführung der Straße bei Triangel, Übergang ins FFH-Gebiet 1823-304 "Haaler Au"	0+140
Rendsburg-Eckernförde	Führtbek	Mörel, 580 m oberhalb der Kreisstraße 26, Übergang ins FFH-Gebiet 1823-301 "Wälder der nördlichen Gees"	2+654	Mörel, Zusammenfluss mit dem Mühlenubach, 300 m vor Einlauf in die Buckener Au	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Große Hüttener Au	Hütten, 550 m nördlich des Forsthauses Hütten	10+309	Fleckeby, 60 m nördlich der Unterführung Bundesstraße 76, Übergang ins FFH-Gebiet 1423-394 "Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe"	1+072
Rendsburg-Eckernförde	Hanerau	Aasbüttel, Quelle 140 m nördlich der Kreisstraße 35	4+747	Hanerau Hademarschen, Unterführung Bahnhöle	0+124
Rendsburg-Eckernförde	Hollenu (Kleine Au, Milbek)	Timmaspe, Fischteiche am "Iloo Weg"	8+348	Aukrug, Zusammenfluss mit der Milbek	0+000

Anlage zum § 2 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung

Rendsburg-Eckernförde	Jahnsdorfer Au	Jahnsdorf, Quelle im FFH-Gebiet 1923-302 "Reher Kratt"	2+372	Jahnsdorf, Zusammenfluss mit der Glüsinger Au, 370 m südlich der Unterführung der Bundesstraße 430	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Jevenau	Jevenstedt, Zusammenfluss Bokeler Au / Brammerau	4+943	Schülpe bei Rensburg, Einlauf in den Nord-Ostsee-Kanal	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Kattbek	Jevenstedt, 570 m westlich der Siedlung "Luhnstedenwie"	8+131	Jevenstedt, Einlauf in die Jevenau	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Kronsbek - Aschau	Osdorf, Unterführung der Straße "Zur Kronsau"	8+657	Neudorf-Bornstein, Mündung in die Ostsee, außerhalb des FFH-Gebietes 1526-391 "Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelegte Flachgründe"	1+884
Rendsburg-Eckernförde	Milbek (Eckbek)	Wasbek, Unterführung der Straße "Prennstede"	4+072	Aukrug, Einlauf in die Hüllenu	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Mühlenbach	Mörel, 600 m östlich der Kreisstraße 84, Übergang ins Vogelschutzgebiet 1923-401 "Staatsforsten Baröhe"	4+555	Aukrug, Einlauf in die Buckener Au, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	0+012
Rendsburg-Eckernförde	Osterbek	Damendorf, 480 m nordwestlich der Siedlung "Kirchhorst"	14+755	Fleckeby, Unterführung "Mühlenweg", 150 m südöstlich des Übergangs ins FFH-Gebiet 1423-394 "Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe"	0+753
Rendsburg-Eckernförde	Papenau 1	Nindorf, 700 m südwestlich der Kreuzung "Dorfstraße / Ostersee"	2+312	Nindorf, 40 m östlich des Übergangs ins FFH-Gebiet 1823-304 "Haaler Au"	0+466
Rendsburg-Eckernförde	Schierenseeegraben	Schierensee, Auslauf aus "Kleiner Schierensee"	0+387	Schierensee, Einlauf "Großer Schierensee"	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Stör	Padenstedt, Unterführung der Bundesautobahn 7	20+013	Apzdorf, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	11+495
Rendsburg-Eckernförde	Tönsbek	Aukrug, Unterführung der Kreisstraße 88, Übergang ins FFH-Gebiet 1924-391 "Wälder im Aukrug"	3+161	Aukrug, Einlauf in die Bünzener Au, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau"	0+022
Rendsburg-Eckernförde	Viehmoorbach / Pulser Au	Puls, Quelle 120 m nördlich der Siedlung Pulserdamm, nach Übergang ins Kreisgebiet	2+265 / 6+210	Benningstedt, Zusammenfluss mit der Reher Au, Unterführung der Bahnlinie	0+000 / 0+000
Rendsburg-Eckernförde	Wasbek / Reher Au	Reher, 150 m oberhalb der Unterführung der Bundesstraße 430, nach Übergang ins Kreisgebiet	2+384 / 2+971	Osterstedt, 100 m unterhalb der Unterführung der Bahnlinie, Übergang ins FFH-Gebiet 1823-304 "Haaler Au"	0+000 / 0+014
Rendsburg-Eckernförde	Wapelfelder Au	Jahnsdorf, 370 m südlich der Unterführung der Bundesstraße 430	5+278	Osterstedt, Zusammenfluss mit der Fuhlenau, Übergang ins FFH-Gebiet 1823-304 "Haaler Au"	0+000
Rendsburg-Eckernförde	Wittbek	Heinkenbonstel, 200 m südlich der Kreisstraße 84	4+006	Gnutz, Einlauf in die Fuhlenau, außerhalb des Vogelschutzgebietes 1823-401 "Staatsforsten Baröhe"	0+000
Schleswig-Flensburg	B (Zufluss der Langballigau)	Husby, 75 m nördlich der Kreisstraße 95	9+696	Langballig, 250 m östlich der Kreisstraße 97, Übergang ins FFH-Gebiet 1123-393 "Kustengebiete Flensburger Förde von Flensburg bis Gellingner Birk"	1+430
Schleswig-Flensburg	Ekeberger Au (Mühlenbach)	Ueibsy, 130 m östlich Siedlung Stade	4+195	Struxdorf, OT Hollmühle, Unterführung Belliger Straße	3+264
Schleswig-Flensburg	Esgruser Mühlenbach	Esgru, Unterführung Kreisstraße 103	2+942	Niesgrau, Zusammenfluss mit der Lippingau	0+000
Schleswig-Flensburg	Gimsau	Stätebill, 350 m unterhalb der Unterführung "Dorfstraße"	6+510	Kappeln, Unterführung Bundesstraße 199, Übergang ins FFH-Gebiet 1423-394 "Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe"	0+446
Schleswig-Flensburg	Kleistau	Hardesby, 30 m östlich Straße "Tannenlück"	17+116	Sörup, Übergang ins FFH-Gebiet 1322-391 "Teene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au"	13+816
Schleswig-Flensburg	Langballigau	Grundhof, Unterführung der "Wille Watt Straße", außerhalb FFH-Gebiet 1123-393 "Kustengebiete Flensburger Förde von Flensburg bis Gellingner Birk"	9+201	Langballig, Mündung in die Flensburger Förde	0+000

## Anlage zum § 2 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung

Schleswig-Flensburg	Linnau	Ostlinnau, Altarm, Unterführung der "Neuen Straße", außerhalb FFH-Gebiet 1219-391 "Gewässer des Bongsieler-Kanal-Systems"	0+586	Ostlinnau, Altarm, 500 m westlich der Unterführung "Neue Straße", außerhalb FFH-Gebiet 1219-391 "Gewässer des Bongsieler-Kanal-Systems"	0+000
Schleswig-Flensburg	Lippingau	Sierup, Unterführung der Landesstraße 248	8+488	Niesgrau, Mündung in die Ostsee	0+000
Schleswig-Flensburg	Meyner-Mühlenstrom	Harrislee, 150 m nördlich der Landesstraße 192	13+564	Meyn, Einlauf der Wallisbek, Übergang ins FFH-Gebiet 1219-391 "Gewässer des Bongsieler-Kanal-Systems"	0+248
Schleswig-Flensburg	Soholmer Au	Lindewitt, 550 m nördlich der Kreisstraße 86, Übergang aus dem FFH-Gebiet 1219-391 "Gewässer des Bongsieler-Kanal-Systems"	0+574	Lindewitt, Unterführung Kreisstraße 86, Übergang ins FFH-Gebiet 1219-391 "Gewässer des Bongsieler-Kanal-Systems"	0+000
Schleswig-Flensburg	Treene (Bondenau)	Großsolt, Unterführung der "Mühlenstraße"	9+316	Großsolt, Zusammenfluss mit Kleislauf, Übergang ins FFH-Gebiet 1322-391 "Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au"	5+882
Schleswig-Flensburg	Wallisbek	Handewitt, Bundesgrenze	8+406	Wallisbüll, 750 m südlich der Landesstraße 192, Übergang ins FFH-Gebiet 1219-391 "Gewässer des Bongsieler-Kanal-Systems"	6+748
Segeberg					
Segeberg	300 (Blunkerbach)	Tarbek, 770 m vor Übergang ins FFH-Gebiet 1927-352 "Tarbeker Moor"	4+336	Daldorf, Einlauf in die Brandsau	0+000
Segeberg	350 / 330 (Bredenbek)	Kisdorf, Unterführung der Landesstraße 233	6+074 / 0+956	Struvenhütten, Einlauf in die Schmalen Au	0+000 / 0+000
Segeberg	500 (Leezener Au)	Neversdorf, Auslauf aus dem Neversdorfer See	*	Leezen, Unterführung der Bundesstraße 432, Übergang ins FFH-Gebiet 2127-333 "Leezener Aunteiderung und Hangwälder"	0+000
Segeberg	500 / 560 (Zulauf zur Tensfelder Au)	Nehms, Auslauf aus dem Nehmer See	2+512 / 2+627	Tensfeld, Einlauf in die Tensfelder Au	0+000 / 0+000
Segeberg	600 (Kanal)	Seedorf, Unterführung, Übergang ins Naturschutzgebiet "Seedorfer See und Umgebung"	1+625	Seedorf, Einlauf in die Tensfelder Au	0+000
Segeberg	612 / 610 (Zulauf zur Garbeker Au)	Wiensm, Übergang ins FFH-Gebiet 1928-359 "Wälder zwischen Schlamersdorf und Garbek"	0+266 / 0+245	Krems II, Einlauf in die Garbeker Au	0+000 / 0+010
Segeberg	Brandsau	Daldorf, Unterführung der Bundesstraße 404	6+533	Negernbötel, Einlauf in die Trave, außerhalb des FFH-Gebietes 2127-391 "Travetal"	0+000
Segeberg	Beste (Norderbeste)	Sulfeld, Kreisgrenze zu Stormarn	11+744	Bad Oldesloe, Einlauf in die Trave, Übergang ins FFH-Gebiet 2127-391 "Travetal"	0+000
Segeberg	Bissnitz	Rehhorst, 130 m südlich der Kreisstraße 75, außerhalb des FFH-Gebietes 2028-352 "Wald bei Söhren", nach Übergang ins Kreisgebiet	10+464	Westerrade, Unterführung der Kreisstraße 3, Übergang ins Vogelschutzgebiet 2028-401 "Wardensee"	3+064
Segeberg	E (Kattenbek)	Winsen, Unterführung der Kreisstraße 28, Übergang ins Vogelschutzgebiet 2126-401 "Kisdorfer Wohld"	2+542	Oersdorf, Einlauf in die Ohlau	0+000
Segeberg	Faule Trave	Negernbötel, Auslauf aus den Fischleichen östlich der Ortslage	3+361	Negernbötel, Unterführung der Kreisstraße 91, Übergang ins FFH-Gebiet 2127-391 "Travetal"	2+732
Segeberg	Garbeker Au	Krems II, Zulauf 450 m nördlich der Wegkaten, 2100 m oberhalb der Unterführung "Segeberger Straße"	5+361	Ahrensböck, Einlauf in die Trave	0+000
Segeberg	Gronau	Norderstedt, Auslauf des Regenwasserrückhaltebeckens am Dreibeckenweg, innerhalb der Kreisgrenze	6+870	Quickborn, Unterführung der Bundesautobahn 7, Übergang ins FFH-Gebiet 2225-303 "Pinnau / Gronau"	4+617
Segeberg	Hardebek-Brokenlander Au	Großenaspe, Unterführung der Bundesautobahn 7	8+835	Brokstedt, Zusammenfluss mit der Wiemersdorfer Au zur Brokstedter Au	1+620
Segeberg	Hohler Bach	Negembötel, Unterführung der Bundesautobahn 21	2+079	Negernbötel, Einlauf in die Faule Trave, außerhalb des FFH-Gebietes 2127-391 "Travetal"	0+300
Segeberg	Höllnenbek	Heldmoor, 2300 m oberhalb der Unterführung der Kreisstraße 48	3+476	Heede, Einlauf in die Krückau, Übergang ins FFH-Gebiet 2224-306	0+000
Segeberg	Kleine Aue/Fuhlenne Graben	Hasenmoor, Unterführung der Bundesstraße 206	2+139	Hasenmoor, Einlauf in die Obere Holmau	0+000

Anlage zum § 2 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung

Segeberg	Krückau	Kaltenkirchen, Unterführung der Landesstraße 320	17+118	Langeln, 180 m unterhalb der Unterführung der Bundesstraße 4, Übergang ins FFH-Gebiet 2224-306 "Obere Krückau"	6+969
Segeberg	Mözener Au	Mözen, Unterführung der Dorfstraße, Einlauf in den Mözener See	*	Schwissel, Einlauf in die Trave, Übergang ins FFH-Gebietes 2127-391 "Traveltal"	0+000
Segeberg	Ohlau	Kisdorf, 550 m nördlich der Landesstraße 233, 170 m westlich des Schullandheims	16+200	Kaltenkirchen, Unterführung L 234, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bunzau", außerhalb des EGV 2126-401 "Kisdorfer Wehld"	9+211
Segeberg	Obere Radesdorfer Au	Wahstedt, Teich nördlich des Schießstandes	6+113	Rickling, Unterführung der Kreisstraße 103	0+000
Segeberg	Pulverbek	Feldhorst, 400 m unterhalb der Unterführung der Kreisstraße 1, nach Übergang ins Kreisgebiet	12+218	Bad Oldesloe, Übergang ins FFH-Gebiet 2127-391 "Traveltal", bis zur Kreisgrenze zu Stommain	1+224
Segeberg	Schmalfelder Au	Struvenhütten, Einlauf der Bredenbek	3+483	Bad Bramstedt, Einlauf in die Hudau, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bunzau"	1+193
Segeberg	Strengliner Mühlenbach	Pronstorf, Gemeindegrenze zu Ahrensböök	7+618	Pronstorf, 1350 m unterhalb der Unterführung der Landesstraße 69, Übergang ins Vogelschutzgebiet 2028-401 "Wardersee"	0+040
Segeberg	Stör	Groß Kummerfeld, Unterführung "Olststraße"	5+818	Groß Kummerfeld, Gemeindegrenze zu Neumünster	0+000
Segeberg	Tensfelder Au	Tensfeld, Übergang aus dem Tarbeker Moor, Übergang aus dem FFH-Gebiet 1927-352 "Tarbeker Moor"	10+732	Nehnten, Übergang in das FFH-Gebiet 1828-392 "Seen des mittleren Schwenflinensystems und Umgebung"	1+787
Segeberg	Trave I	Groß Röhnu, Auslauf aus dem östlich Teilstück des FFH-Gebietes 2127-391 "Traveltal"	5+490	Groß Röhnu, Einlauf in das westliche Teilstück des FFH-Gebietes 2127-391 "Traveltal"	4+661
Segeberg	Trave III	Travenhorst, 800 m oberhalb der Unterführung Landesstraße 69, Übergang ins FFH-Gebiet 1929-351 "Heidmoorniederung"	9+005	Ahrensböök, Unterführung Bundesstraße 432, Übergang ins Vogelschutzgebiet 2028-401 "Wardersee"	2+753
Segeberg	Untere Holnau / Obere Holnau	Hasenmoor, Einlauf der "Kleinen Au"	3+414 / 2+588	Bimöhlen, Übergang ins FFH-Gebiet 2026-303 "Osteratal"	0+000 / 0+000
Segeberg	Untere Osterau	Bad Bramstedt, Übergang ins FFH-Gebiet 2026-303 "Osteratal"	1+788	Bad Bramstedt, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bunzau"	0+000
Segeberg	Untere Radesdorfer Au	Rickling, Unterführung der Kreisstraße 103	3+653	Heldmühlen, Übergang ins FFH-Gebiet 2026-303 "Osteratal"	0+000
Segeberg	Wiemsdorfer Au	Hasenkrug, 1500 m oberhalb der Unterführung Landesstraße 260	2+944	Brokstedt, Zusammenfluss mit der Hardebek Brokentaler Au zur Brokstedter Au	1+620
Segeberg	Wührenbek	Klein Röhnu, Auslauf aus dem Klüthsee	0+353	Klein Röhnu, Einlauf in den Großen Segeberger See	0+000
Steinburg	Aubek/verrohrter Vorfluter 34	Poyenberg, 290 m südöstlich der Joachimsquelle, Einlauf in die Rohrleitung Nr. 9	0+638	Hennstedt, Einlauf der Rohrleitung 22	0+000
Steinburg	Bekau	Loof, Unterführung "Pöschendorferstraße"	19+843	Bekmünde, Unterführung Kreisstraße 12, Übergang ins FFH-Gebiet 2323-392 "Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angr. Flächen"	0+018
Steinburg	Brokstedter Au	Brokstedt, Zusammenfluss der Wiemsdorfer Au / Hardebek Brokentaler Au	2+812	Brokstedt, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bunzau"	0+647
Steinburg	Glasbek	Sarflusen, Übergang ins FFH-Gebiet 1924-391 "Wälder im Aukrug"	0+763	Ehndorf, Einlauf in die Bunzener Au, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bunzau"	0,010
Steinburg	Mühlennau (Mehlbecker Au)	Warringholz, 1200 m oberhalb der Unterführung der Landesstraße 127	12+301	Kaaks, Einlauf in die Bekau	0+000
Steinburg	Poyenberger Bek	Poyenberg, 70 m oberhalb der Unterführung "Meezener Straße"	2+936	Meezen, Einlauf in die Buckener Au, Unterführung der Landesstraße 123	0+000
Steinburg	Q FRHB (Kirchweddelbach)	Fitzbek, Übergang ins FFH-Gebiet 1924-391 "Wälder im Aukrug"	3+286	Fitzbek, Einlauf in die Stör, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bunzau"	0+000

## Anlage zum § 2 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung

Steinburg	R FRHB/Bullenbach	Hennstedt, 1350 m oberhalb der Unterführung Landesstraße 123	4+705	Storkathen, Einlauf in die Stör, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bunzau"	0+009
Steinburg	Rantzau-Quelllauf / Rantzau	Peissen, Rantzau-Quelllauf, 650 m oberhalb der Unterführung der Bundesstraße 77	0+789 / 14+931	Hohenlockstedt, Übergang ins FFH-Gebiet 2023-303 "Rantzau-Tal"	0+000 / 11+286
Steinburg	Röllöher Bek	Hohenlockstedt, 2200 m oberhalb der Unterführung "Höhenasper Feld"	4+505	Höhenasper, Einlauf in die Bekau	0+000
Steinburg	Stornsteichbach/Vorfluter Schlofeld	Izehoe, 300 nordöstlich des Wasserwerks an der "Hans-Herrmann-Schütt-Strasse"	5+668	Izehoe, 250 m unterhalb der Unterführung Bundesstraße 77, Übergang ins FFH-Gebiet 2023-303 "Rantzau-Tal"	2+451
Steinburg	Viehmoorbach / Pulser Au	Puls, Quelle 120 m nördlich der Siedlung Pulserdamm	2+265 / 6+210	Beringstedt, Zusammenfluss mit der Reher Au, Unterführung der Bahnlinie, bis zur Kreisgrenze zu Rensburg-Eckentförde	0+000 / 0+000
Steinburg	Wasbek / Reher Au	Reher, 150 m oberhalb der Unterführung der Bundesstraße 430	2+394 / 2+971	Osterstedt, 100 m unterhalb der Unterführung der Bahnlinie, Übergang ins FFH-Gebiet 1823-304 "Heater Au", bis zur Kreisgrenze zu Rensburg-Eckentförde	0+000 / 0+014
Steinburg	Wegebek FRHB (Steinbach, Mühlenbach)	Wiederborstel, Unterführung 750 m nordöstlich des Gutes Wiederborstel, ausserhalb des FFH-Gebietes 1924-391 "Wälder im Aukrug"	7+533	Brokstedt, Einlauf in die Stör, Übergang ins FFH-Gebiet 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bunzau"	0+000
Stormarn					
Stormarn	Barnitz	Stubben, Gemeindegrenze zu Steinburg, nach Übergang ins Kreisgebiet	3+077	Bad Oldesloe, Einlauf in die Beste	0+000
Stormarn	Beste (Norderbeste)	Izstedt, Übergang ins FFH-Gebiet 2226-391 "Alstersystem bis Iztstedter See und Nienwohler Moor"	20+853	Grabau, bis zur Kreisgrenze zu Segeberg	11+744
Stormarn	Bissnitz	Röhhorst, 130 m südlich der Kreisstraße 75, außerhalb des FFH-Gebietes 2028-352 "Wald bei Söhren"	10+484	Westerrade, Unterführung der Kreisstraße 3, Übergang ins Vogelschutzgebiet 2028-401 "Wardersee", bis zur Kreisgrenze zu Segeberg	3+064
Stormarn	Corbek	Großensee, 1000 m nordöstlich der Siedlung Glashütte	5+669	Witzhave, Unterführung der Landesstraße 94, Übergang ins FFH-Gebiet 2427-391 "Bille"	0+428
Stormarn	Glinder Au	Barsbüttel, Unterführung "Kronshorster Weg"	11+426	Oststeinbek, Landesgrenze zu Hamburg	0+000
Stormarn	Halsterbek	Eimenhorst, 210 m oberhalb der Unterführung der Straße "Zum Mühlgrund"	2+873	Neritz, Einlauf in die Beste	0+000
Stormarn	Pilkenbek	Travenbrück, 275 m östlich der Siedlung Neverstaven, 260 m südlich der Kreisstraße 64	8+027	Travenbrück, Unterführung der Bundesautobahn 21, Übergang ins FFH-Gebiet 2127-391 "Travetal"	1+540
Stormarn	Poggenbek	Feldhorst, 200 m nördlich der Siedlung Steinfeld	9+072	Poggensee, 160 m unterhalb der Bahnlinie, Übergang ins FFH-Gebiet 2127-391 "Travetal"	2+464
Stormarn	Pulverbek	Feldhorst, 400 m unterhalb der Unterführung der Kreisstraße 1, innerhalb der Kreisgrenze	12+218	Bad Oldesloe, Übergang ins FFH-Gebiet 2127-391 "Travetal"	1+224
Stormarn	Ratzbek	Badendorf, 650 m südlich der Kreisstraße 78 in Höhe der Abzweigung "Mittelort"	4+738	Hamburg, Einlauf in die Trave, Übergang ins FFH-Gebiet 2127-391 "Travetal"	0+007
Stormarn	Sylsiek / Süderbeste	Pölitz, Unterführung der Bundesautobahn 1	4+688 / 2+263	Rümpel, Einlauf in die Beste	0+000 / 0+000
	* =	Keine eindeutige Stationierung aus dem digitalen Anlagenverzeichnis entnehmbar			

**Landesverordnung  
zur Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung, zur Änderung  
der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung und zur Änderung der Landesverordnung  
über Verwaltungsgebühren  
Vom 17. November 2018**

Aufgrund des

1. § 28 Absatz 1 und Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung Artikel 1 und 4,
2. § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), verordnet die Landesregierung Artikel 2 und 4 sowie
3. § 2 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), verordnet die Landesregierung Artikel 3 und 4:

**Artikel 1**

**Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung<sup>1)</sup>**

Die Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 163), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ durch die Worte „Das für Tierschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
  - b) In Nummer 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),“.
  - c) In Nummer 2 werden die Worte „Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Tiere vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145)“ ersetzt durch die Worte „Versuchstiermeldeverordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145), zuletzt geändert durch Artikel 142 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),“.

d) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> Ändert LVO vom 22. Juni 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-365

- aa) Die Worte „geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145),“ werden ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 394 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),“.
- bb) Der Punkt am Ende von Nummer 3 wird durch ein Komma ersetzt.
- e) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 

„4. nach der Verordnung (EG) Nummer 1099/2009<sup>1)</sup>

  - a) nach Artikel 13 Absatz 3 und 4 Leitfäden zu prüfen und eigene Leitfäden auszuarbeiten und zu veröffentlichen,
  - b) für die Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und c sowie Absatz 2“.
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:
 

„e) § 11

    - aa) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7, 8 Buchstabe a sowie 8 Buchstabe d bis f Erlaubnisse zu erteilen,
    - bb) Absatz 5 Satz 6 in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7, 8 Buchstabe a sowie 8 Buchstabe d bis f die Ausübung der Tätigkeit ohne Erlaubnis zu untersagen,
    - cc) Absatz 6 Anzeigen entgegenzunehmen und
    - dd) Absatz 7 in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7, 8 Buchstabe a sowie 8 Buchstabe d bis f nach Untersagung der Tätigkeit die Betriebs- oder Geschäftsräume zu schließen,“
  - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 

„5. nach § 1 Absatz 2 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147).“
3. § 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

<sup>1)</sup> „Verordnung (EG) Nummer 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/723 (ABl. L 122 S. 11)“.

„Die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sind, soweit in §§ 1 und 2 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, zuständige Behörde oder zuständige Stelle im Sinne

1. des Tierschutzgesetzes,
2. der aufgrund von § 2a Absatz 1 Tierschutzgesetz erlassenen Verordnungen, sowie
3. der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes, in denen eine Zuständigkeit für die Durchführung von nationalem Recht nach den Nummern 1 oder 2 gegeben ist.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ werden ersetzt durch die Worte „das für Tierschutz zuständige Ministerium“.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Zuständigkeitsverzeichnisses der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung<sup>2)</sup>**

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 457), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungsnummer 2.1.21 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Tierschutz“ werden ein Komma und die Worte „Handel mit Tiererzeugnissen“ eingefügt.

2. Nach der Gliederungsnummer 2.1.21.4 wird die folgende Gliederungsnummer 2.1.21.5 angefügt:

„2.1.21.5

§ 7 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147)“

#### **Artikel 3**

##### **Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren<sup>3)</sup>**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. November

D a n i e l   G ü n t h e r  
Ministerpräsident

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in Nummer 14 nach dem Wort „Tierschutz“ ein Komma und die Worte „Handel mit Tiererzeugnissen“ eingefügt.

2. Die Tarifstelle 14 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Tierschutz“ werden ein Komma und die Worte „Handel mit Tiererzeugnissen“ eingefügt.

3. Nach der Tarifstelle 14.4.1.10 werden die folgenden Tarifstellen 14.4.1.11 bis 14.4.1.13 angefügt:

„14.4.1.11 Feststellung der Abgabe von trächtigen Tieren im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Schlachten entgegen dem Verbot in § 4 Tiererzeugnisse-Handels-

Verbotsgesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2018

Nach 2017 (BGBl. I S. 2147) Zeitaufwand

Anmerkung zu Tarifstelle 14.4.1.11:

Auf die Erhebung der Gebühr kann aus Billigkeitsgründen verzichtet werden.

14.4.1.12 Erlaubniserteilung zum Halten und Züchten von Pelztieren nach § 3 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz

26 bis 511

14.4.1.13 Überwachung des Verbots des Handels mit bestimmten Tierfellen oder tierischen Erzeugnissen oder Produkten, die Felle enthalten, nach § 2 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz

26 bis 511“

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

J a n   P h i l i p p   A l b r e c h t  
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung

<sup>2)</sup> Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

<sup>3)</sup> Ändert LVO vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58



**Landesverordnung  
zur Änderung der Bäderhygieneverordnung\*)  
Vom 19. November 2018**

Aufgrund des § 14 Nummer 1 Buchstabe b des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

**Artikel 1**

Die Anlage der Bäderhygieneverordnung vom 17. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. In Fußnote „d)“ der Tabelle 1 zu § 4 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 wird die Angabe „nach § 15 Absatz 1a“ durch die Angabe „nach § 15 Absatz 1c“ ersetzt.
2. In Tabelle 5 zu § 4 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 wird in der Spalte mit der Bezeichnung „Festgelegtes Verfahren“ in der Zeile 4 mit der Bezeichnung „Nitrat“ die Angabe „DIN 34405-9“ durch die Angabe „DIN 38405-9“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. November 2018

Dr. Heiner Garg  
Minister

für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

\*) Ändert LVO vom 17. Mai 2018. GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-14-3

**Landesverordnung  
zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung\*)  
Vom 19. November 2018**

Aufgrund des

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungs-gesetzes, § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungs-gesetzes in Verbindung mit § 71 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes verordnet die Landes-regierung den folgenden Artikel 1 Nummer 1, 2 und 5 und den Artikel 2,
2. § 6 Absatz 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 5), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Ver-ordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration den folgenden Artikel 1 Nummer 3 und 4 und den Artikel 2:

**Artikel 1**

**Änderung der Ausländer- und  
Aufnahmeverordnung**

Die Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1076), wird wie folgt ge-ändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „mitunterge-brachte Angehörige“ durch die Worte „mit unterzubringende Angehörige“ er-setzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Die Zuständigkeit beginnt“ die Worte „mit der Weiterleitung nach § 18 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 des Asylgesetzes oder“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „unterge-brachte Personen“ durch die Worte „un-terzubringende Personen“ und die Worte „mituntergebrachte Angehörige“ durch die Worte „mit unterzubringende Ange-hörige“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Die Zuständigkeit beginnt“ die Worte „mit der Verpflichtung nach § 15a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch die Ausländerbehörden oder“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

\*) Ändert LVO vom 19. Januar 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-303

## „§ 5

Aufnahmeeinrichtungen und andere  
Einrichtungen und Unterkünfte des Landes“

## 3. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Zuweisung sind die Haushaltsgemeinschaft von Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern und ihren minderjährigen Kindern und die Belange besonders schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen.“

## bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

## b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Anzahl der nach dem Schlüssel nach Absatz 1 aufzunehmenden Personen nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes mindert

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. November 2018

D a n i e l G ü n t h e r  
Ministerpräsident

sich bei kreisfreien Städten mit Einrichtungen und Unterkünften nach § 5 für diesen Personenkreis jährlich um die durchschnittliche Anzahl der Unterbringungsplätze in den jeweiligen Einrichtungen und Unterkünften, höchstens jedoch um die Anzahl der nach der Quote aufzunehmenden Personen.“

## 4. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Aufnahmeeinrichtungen oder diesen zugeordnete Unterkünfte“ werden durch die Worte „Einrichtungen und Unterkünfte“ ersetzt.

b) Nach der Angabe „nach § 5“ wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

## 5. § 19 Absatz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

H a n s – J o a c h i m G r o t e  
Minister  
für Inneres, ländliche Räume und Integration



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,  
Tel. (0431) 9 88-0.

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,  
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;  
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort  
vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbj. 44,00 €

**Einzelne Ausgaben:**

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

**Preis dieser Ausgabe:**

7,30 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze  
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen  
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt